

Celanese

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer

(Fremdfirmenleitfaden)



Erstellt durch: Hochrein ,Keller, Schneider	Erstellt am: 20.08.2014
Freigegeben durch: A. Rockmann	Aktualisiert und freigegeben am: 04.11.2014
	Gültig ab: 01.12.2014

Inhalt

- 1 Zweck5**
- 2 Geltungsbereich5**
- 3 Definitionen.....5**
- 4 Verfahren zur Auswahl von Auftragnehmer / Vorqualifikation8**
 - 4.1 Klassifizierung von Auftragnehmern8**
 - 4.1.1 Klassifizierung aufgrund der Arbeitsstunden sowie der Arbeiten mit Gefährdungspotentialen ...8
 - 4.1.2 Klassifizierung aufgrund der Qualifikation der Auftragnehmer9
 - 4.2 Besprechung zur Festlegung der EHS-Erwartungen zwischen Celanese und Auftragnehmer 10**
 - 4.3 Fragebogen zur Qualifikation von Auftragnehmer (BCQ Formular).....12**
 - 4.3.1 Anforderung an den Auftragnehmer12
 - 4.3.2 Niederlassungen von potentiellen Auftragnehmern12
 - 4.3.3 Prüfung / Auswertung der Fremdfirmen-BCQ12
 - 4.4 Einsatz von Subunternehmen, von Arbeitnehmern nach AÜG oder aus dem Ausland12**
 - 4.4.1 Sub-Unternehmen12
 - 4.4.2 AÜG Mitarbeiter des Auftragnehmers13
 - 4.4.3 Ausländische Mitarbeiter13
 - 4.5 Auftragsvergabe.....13**
- 5 Regelungen zur Koordination und Zusammenarbeit14**
 - 5.1 Organisation Celanese14**
 - 5.1.1 Auftragsverantwortlicher(Job Contact)14
 - 5.1.2 Contractor Sponsor.....14
 - 5.1.3 Sicherheitskoordinator14
 - 5.1.4 Ansprechpartner15
 - 5.2 Organisation des Auftragnehmers15**
 - 5.2.1 Beauftragter des Auftragnehmers15
 - 5.2.2 Führungspersonal vor Ort sowie Verhältnis zu Mitarbeiteranzahl16
 - 5.2.3 Einsatz von nicht-erfahrenen Mitarbeitern16
 - 5.2.4 Fachkraft für Arbeitssicherheit der Auftragnehmer vor Ort.....16
 - 5.2.5 Befähigte Personen gem. Betriebssicherheitsverordnung17
 - 5.3 Qualifikation und Unterweisungen17**
 - 5.3.1 Mindestqualifikation der Mitarbeiter des Auftragnehmers, die im Verantwortungsbereich der Celanese-Gruppe eingesetzt werden sollen.....17
 - 5.3.2 Erwartungen an das Schulungs-/Unterweisungen-System des Auftragnehmers17
 - 5.3.3 Toolbox Safety Meeting (Tägliche Sicherheitskurzgespräche)17
 - 5.3.4 Monatliche Unterweisungen zur Sicherheit (SIP Meetings)18
 - 5.3.5 Verpflichtung zum Arbeitsschutz-Ausschuss.....18
 - 5.3.6 Standortspezifische Sicherheitseinweisungen18
 - 5.3.7 Celanese spezifische Schulungen / Einweisungen19
 - 5.3.8 Medizinische Eignung der Mitarbeiter des Auftragnehmers, die im Verantwortungsbereich der Celanese-Gruppe eingesetzt werden sollen.....20
 - 5.4 Ausweise und Unterschriftsberechtigungen21**
 - 5.4.1 Fremdfirmen-Mitarbeiterausweis21
 - 5.4.2 Sicherheitspass.....21
 - 5.4.3 Meldekarte21
 - 5.4.4 Unterschriftenregelungen für Arbeitsgenehmigungen (Rote / Grüne Karte)21
 - 5.5 Arbeitszeit21**
 - 5.6 Unfallmanagement (Case Management) und Handhabung von Vorkommnissen in Celanese Arbeitsbereichen22**
 - 5.6.1 Meldung von Unfällen22
 - 5.6.2 Meldung von Vorkommnissen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit23
 - 5.7 Berichtspflichten23**

5.7.1	Meldung von Arbeitsstunden	23
5.7.2	Aktualisierung der Stammdaten durch die Auftragnehmer.....	23
5.7.3	Scorecard.....	23
5.8	Beurteilungen/Bewertungen am Einsatzort (In-Field Assessments = IFA).....	24
5.9	Methode zur Verbesserung der Arbeitssicherheit im Rahmen eines Entwicklungsplans (Adopt-A-Crew).....	24
6	Allgemeine Anforderungen / Regelungen für die Ausführung der Arbeiten	25
6.1	Auftragsspezifische Maßnahmen	25
6.2	Notwendigkeit einer dokumentierten Gefährdungsbeurteilung.....	25
6.3	Sicherheitsgespräch vor Projektbeginn / Arbeitsbeginn (Pre- Job Safety Meeting)	26
6.4	Betriebliche Regelungen	27
6.4.1	Zugangsberechtigung	27
6.4.2	Durchführen des „Sicherheitschecks vor Arbeitsbeginn“, Einweisung vor Ort und Freigabe der Arbeiten.....	27
6.4.3	Pflicht zum An- und Abmelden in den Betrieben	27
6.4.4	Unterweisen der Arbeitsgruppe über die Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen.....	28
6.4.5	Während der Durchführung der Tätigkeiten	28
6.4.6	Arbeitsbeendigung	28
6.5	Verhalten bei Unfällen / Ereignisse	29
6.5.1	Erste Hilfe, Organisation für Erste Hilfe	29
6.5.2	Meldung von Unfällen / Ereignissen	29
6.5.3	Meldung von Beinahe-Ereignisse / Gefährliche Situationen	29
6.5.4	Meldung an den Betrieb.....	29
6.6	Arbeitsmittel und Werkzeuge.....	30
6.6.1	Krane, Hebezeuge, Lastaufnahmemittel und Personenaufnahmemittel	30
6.6.2	Leitern und Gerüste	30
6.6.3	Hubarbeitsbühnen / Fahrgerüste	31
6.6.4	Bewegte Transport- / und Arbeitsmittel	31
6.6.5	Werkzeuge.....	31
6.7	Umweltschutz	31
6.7.1	Lagerung und Beseitigung von Abfällen / Rückständen.....	31
6.7.2	Anmeldung und Lagerung von Gefahrstoffen.....	32
6.7.3	Beseitigung von Abwasser	32
6.8	Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz.....	32
6.9	Maßnahmen bei Lärm	32
6.10	Notwendigkeit eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans	33
7	Einrichten, Absicherung und Abbauen von Baustellen.....	34
7.1	Allgemein	34
7.2	Ordnung und Sauberkeit	34
7.3	Beistellungen.....	34
7.4	Reparaturen/ Wartung / Instandsetzung an dem Eigentum des Auftragnehmers	34
7.5	Beendigung einer Baustelle.....	34
8	Richtlinien für Arbeiten mit Gefährdungspotenzial.....	35
8.1	Allgemeines Arbeitsgenehmigungsverfahren	35
8.2	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	35
8.3	Arbeiten mit Zündgefahren	35
8.4	Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern / Hochdruck-Reinigungsarbeiten	36
8.5	Arbeiten mit Absturzgefahren	36
8.5.1	Besonderheiten zum Vorbereiten von Arbeiten in großen Höhen.....	36
8.6	Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen.....	36
8.7	Anforderungen des Industrieparks Höchst.....	37
8.7.1	Grundsätzliche Regelungen für den Industriepark Höchst	37

8.7.2	Sicherheitsvideo und Test (Sicherheitsfilm)	37
8.7.3	Zugangsregelungen zu den Standorten/Industrieparkregelungen	37
8.8	Generelle Anforderungen der Celanese-Gruppe	38
8.8.1	Persönliche Schutzausrüstung	38
8.8.2	Anforderungen an die zu erbringende Leistung und andere damit direkt verbundene Kriterien	38
8.8.3	Anforderungen an das Verhalten am Arbeitsort	40
9	Zusammenfassung der Aussagen des Leitfadens und deren Handhabung durch Celanese	40
9.1	Verantwortung des Auftragnehmers.....	40
9.2	Begehungen und Kontrollen durch den Auftraggeber	41
9.3	Arbeitsbeendigung	41
9.4	Maßnahmen bei Abweichungen	42
9.5	Korrekturkosten, Schadensersatzansprüche	42
9.6	Beurteilung der Auftragnehmer	42
9.7	Teilnahme am Celanese Partner Forum für Hauptservicekontraktoren.....	42
10	Anhang 1	43
10.1	Zusammenstellung der Anforderungen.....	43
10.1.1	Abweichende Anforderungen an Besucher, Spezial-Monteure und Ingenieurbüros	44
10.2	Anhang 2: Formulare, Merkblätter, Checklisten	45

1 Zweck

Die *Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer* richten sich an die Auftragnehmer und deren Personal, die auf dem Gelände der Celanese-Gruppe Leistungen im Bereich Service erbringen. Primär werden die Kontraktoren und Spezial-Monteure hierbei angesprochen. Der Leitfaden ist auch für Ingenieurbüros verbindlich, die sich in den Produktionsbereichen aufhalten und dort auch tätig werden.

Die Sicherheitsbestimmungen beschreiben Anforderungen für die Beschaffung von Material und Teilen, sowie die speziellen Anforderungen der Celanese-Gruppe, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen sowie der Celanese EHS-Richtlinien für die Leistungserbringung und regeln das Vorgehen zur Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit und den Umweltschutz. Das Dokument beinhaltet keine rein kaufmännischen Festlegungen. Diese sind anderweitig dokumentiert.

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der allgemeinen Einkaufsbedingungen der Celanese und dort vor allem mit dem Abschnitt 9 Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit zu sehen.

Zusammenfassend gilt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zusammen mit der Einhaltung der im Leitfaden beschriebenen Anforderungen der Celanese-Gruppe sowie der standortspezifischen Regelungen Bestandteil des Auftrags und somit zwingend einzuhalten sind.

Betriebsspezifische Anforderungen an Sicherheit und Umweltschutz werden vom Auftraggeber schriftlich für den Einzelfall festgelegt. Sie sind ebenfalls verbindlich.

2 Geltungsbereich

Dieser Leitfaden gilt in allen Bereichen und Funktionen der Celanese-Gruppe in Deutschland. Er ist immer anzuwenden und ist Bestandteil der Bestellung. Standortspezifische Regelungen sind zusätzlich zu beachten.

Hinsichtlich Arbeitskräften, die dem *Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung* (AÜG) unterliegen, ist zu beachten, dass sie im vorliegenden Dokument den Mitarbeitern der Firmen gleichgesetzt werden, die sie einsetzen. Es müssen daher die gleichen Anforderungen erfüllt werden, die auch für die eigenen Mitarbeiter dieser Firmen gelten. Nur auf die Sicherstellung der formalen Anforderungen des AÜG wird explizit eingegangen.

Sofern solche Arbeitskräfte von Celanese selbst eingesetzt werden, sind sie von allen Anforderungen dieses Leitfadens befreit. Sie müssen aber die Grundsätze, Verfahren und Schulungsanforderungen einhalten, die für neue oder versetzte Celanese-Mitarbeiter festgelegt wurden. Dies wird durch die betreuende Einheit bewirkt.

Infrastrukturdienstleister/Nebendienstleister (Incidental Service Provider) und Besucher sind im Wesentlichen von den Anforderungen dieser Verfahrensanweisung befreit. Es bleiben jedoch Mindestanforderungen erhalten. Im Anhang 1 Kapitel 10.4.2 zu dem vorliegenden Dokument ist eine Auflistung der Verweise auf einzuhaltende Regeln zu finden.

3 Definitionen

Begriff	Erläuterung
Arbeitsplatz (Work Environment (CE))	Der Arbeitsplatz ist jene Stelle, an welcher die Auftragnehmer arbeiten im Rahmen der CE. Das beinhaltet den Arbeitsort wie auch die Geräte und Materialien, die verwendet werden. <u>Hinweis:</u> Die CE-Arbeitsumgebung umfasst <u>keine</u> Freizeit- und Unterkunftseinrichtungen, die auf CE-Firmengelände betrieben werden.
Auftraggeber (Celanese)	ist, wer Aufträge unterschiedlicher Art (Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag, diverse gemischte Verträge, Einzelbestellung) an Dritte vergibt. Im vertragsrechtlichen Sinne ist die jeweilige Firma der Celanese-Gruppe der Auftraggeber, vertreten durch den Einkauf. Bei Auftragserteilung werden vom Auftraggeber genannt <ul style="list-style-type: none"> • der verantwortliche Ansprechpartner als Vertreter des Auftraggebers • die Namen der in die Kommunikation einzubindenden Personen und deren Funktionen • die Form der Kommunikation.
Auftragnehmer (Contractor)	<ul style="list-style-type: none"> • ist, wer Aufträge unterschiedlichster Art (Werkvertrag, Dienstvertrag, diverse gemischte Verträge) zur selbständigen Durchführung und unter eigener Verantwortung übernimmt. • Im Regelfall besteht mit Auftragnehmern ein Rahmenvertrag • Die Auftragnehmer ist verantwortlich für die <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, ○ Einhaltung der vertraglich angewiesenen Vorschriften und Regelungen, ○ Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen, ○ Veranlassung der notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, ○ Weitergabe der relevanten Informationen an ihre eigenen Beschäftigten und Umsetzung der von der Auftragnehmer durchzuführenden Maßnahmen ○ Überwachung der Einhaltung aller vom Bedarfsträger übernommenen Verpflichtungen und ○ Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für die durch sie durchgeführten Tätigkeiten. <p>Zu beachten: <i>Falls von dem Auftragnehmer Subunternehmen eingesetzt werden sollen, bleibt der Auftragnehmer, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, der verantwortliche Ansprechpartner. Er ist dazu verpflichtet, die festgelegten Maßnahmen an den Sub-Unternehmer weiterzugeben. Alle Melde- und Berichtspflichten bleiben auch bzgl. des Sub-Unternehmens bei dem Auftragnehmer.</i></p>
Auftragsverantwortlicher (Job Contact)	Siehe Kapitel 5.1.1
AÜG	Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung Allg. Bezeichnung: Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Baustelle	Baustelle ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen. (siehe Baustellenverordnung §1(3)) Abweichend von dieser Definition werden hier auch ganz allgemein Arbeitsplätze verstanden, die der Auftragnehmer einrichtet.
BCQ-Formblatt	B usiness C ontractor Q ualification. Auftragnehmern-Fragebogen zur Ermittlung der EHS-Qualifikation von Auftragnehmern.
Betrieb	Organisationseinheit (z.B. Produktion, Labor, Werkstatt)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung

	von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
Celanese-Gruppe (CE)	Die Celanese-Gruppe umfasst die Firmen Celanese GmbH Celanese Chemicals Europe GmbH Celanese Emulsions GmbH Celstran GmbH Nutrinova Specialties & Food Ingredients GmbH Ticona GmbH
EHS	Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
Ereignis/Vorfall	Ein unerwünschtes EHS-Ereignis, das zu einer Verletzung einer Person, einer negativen Umweltauswirkung, einem Sachschaden, einem Sicherheitsverstoß und/oder einer Betriebsunterbrechung führt oder hätte führen können.
Fremdfirma	Allgemeine Bezeichnung einer Firma, die noch fremd gegenüber CE ist. Im Zusammenhang mit Begriffen, wie z.B. Fremdfirmenausweis, fremdfirmenspezifisch etc., ist der Auftragnehmer bzw. potenzielle Auftragnehmer in den Begriff mit eingeschlossen. Sofern Belange der Standortverwaltung beschrieben werden, werden alle Firmen mit diesem Begriff zusammengefasst, die keine Standortgesellschaften sind.
Hauptservicekontraktoren/ Main Service Contractor (MSC)	sind Auftragnehmer, die in den Betriebsanlagen bzw. Prozesseinrichtungen der Celanese tätig sind und über Rahmenverträge oder Rahmenbestellungen größer/gleich 4.000 Arbeitsstunden pro Jahr erbringen. Sie erbringen Dienstleistungen, wie z.B. Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten, Hochdruckreinigung, EMR-Arbeiten, Gerüstbau, Isolierarbeiten, Prüf- und Überwachungstätigkeiten.
Infrastrukturdienstleister/ Nebendienstleister/ Incidental Service Provider (ISP)	sind Auftragnehmer, die nicht in den Betriebsanlagen und Prozesseinrichtungen der Celanese tätig sind und deren Aktivitäten nur geringfügige Risiken für sie selbst und andere darstellen. Typische Dienstleistungsarten sind hierbei, Reparaturservice für Drucker/PC, Postdienste, Reinigungs- und Wäsche Service, Entsorgungsfirmen/Abfallsammlung,
Kontraktor-Sponsor (Contractor Sponsor)	Eine bzw. mehrere Personen, die von Celanese-Standorten eingeteilt werden, um Hauptservicekontraktoren zu betreuen / managen, deren Verantwortlichkeit zu fördern bzw. deren Sicherheitsleistungen zu messen und mit der Aufgabe betraut sind, die Celanese-Werte in die Systeme der Kontraktoren zu implementieren
Leading Indicator	Definierte Kriterien, z.B. gefährliche Situationen, Verhaltensbeobachtungen, Berichte über Beinahe-Unfälle und Erste-Hilfe-Fälle, die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu berichten sind. Sie dienen als Diskussionsgrundlage für Verbesserungsmaßnahmen.
Nicht-routinemäßige Arbeiten (Non-Routine Task)	Arbeiten, für die Auftragnehmer nur begrenzte Erfahrung und Fachkenntnisse haben oder die sie nicht regelmäßig durchführen.
OIR	OSHA Incident Rating Bewertungsgröße auf der Basis der Unfall- und Ereignisstatistik
Regelung, Regelwerke	Unabhängig von der Herkunft (Gesetzgeber, Berufsgenossenschaft, IPH, Celanese) handelt es sich immer um verbindliche Vorschriften
SCC	Sicherheitszertifikat für Kontraktoren
Servicekontraktoren/ Service Contractor (SC)	sind Auftragnehmer, die in den Betriebsanlagen bzw. Prozesseinrichtungen der Celanese tätig sind und über Einzel- oder Rahmenbestellungen größer / gleich 250 bzw. bis zu 4.000 Arbeitsstunden pro Jahr erbringen. Sie erbringen Dienstleistungen, wie z.B. Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten, Hochdruckreinigung, EMR-Arbeiten, Gerüstbau, Isolierarbeiten, Prüf- und Überwachungstätigkeiten.
SGU	(Arbeits-)Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Standort: Deutschland

Signifikantes Beinahe-Ereignis (Significant Near Miss SNM)	Ereignis/Vorfall, das laut Expertenbeurteilung unter leicht abweichenden Umständen zu einem ernsthafteren Ergebnis hätte führen können.
Spezialservice-kontraktoren/ Special Service Contractor (SSC)	sind Auftragnehmer, die in den Betriebsanlagen bzw. Prozesseinrichtungen der Celanese tätig sind und über Einzel-Bestellungen bis zu 250 Arbeitsstunden pro Jahr erbringen. Sie erbringen spezielle Dienstleistungen, wie z.B. Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten, Reparaturen, Prüfungen durch Spezial- und Fachmonteure
Standortfremdfirma	Ausdruck der Standortverwaltung IPH: Fremdfirma, deren Niederlassung ihren Sitz im IPH hat
Sub-Unternehmen	Sind Firmen, die von Auftragnehmer zur Erfüllung von (Teil-) Leistungen eingesetzt werden.
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
Unerfahrene Mitarbeiter von Auftragnehmern (Limited experienced worker)	Mitarbeiter des Auftragnehmers, der nicht länger als sechs Monate in der vorgesehenen Funktion tätig und nicht länger als 6 Monate an diesem Celanese Standort tätig ist.

4 Verfahren zur Auswahl von Auftragnehmer / Vorqualifikation

4.1 Klassifizierung von Auftragnehmern

4.1.1 Klassifizierung aufgrund der Arbeitsstunden sowie der Arbeiten mit Gefährdungspotentialen

Der Auftragsverantwortliche (Job Contact) stuft den Auftragnehmer vor dem erstmaligen Einsatz bei Celanese entsprechend der zu leistenden Arbeitsstunden ein als:

- Hauptservicekontraktor (Gesamtarbeitsstunden pro Jahr ≥ 4.000) oder
- Servicekontraktor (Gesamtarbeitsstunden pro Jahr ≥ 250) oder
- Spezialservicekontraktor (Gesamtarbeitsstunden pro Jahr < 250)

4.1.2 Klassifizierung aufgrund der Qualifikation der Auftragnehmer

Der Nachweis der Qualifikation eines potenziellen Auftragnehmers erfolgt auf Basis des „Fremdfirmenfragebogens“ bzw. „Fremdfirmenfragebogens-Spezialservicekontraktoren“ und des Formulars „Selbstverpflichtung des Auftragnehmer“, die den Firmen vom Einkauf zugesendet werden. Der ausgefüllte Fremdfirmenfragebogen wird von Celanese geprüft und beurteilt.

Die Ergebnisse der Auswertung dienen dazu, eine Gesamtbewertung und eine Einstufung zur Sicherheitsleistung zu erhalten, um den potenziellen Auftragnehmer für den Einsatz bei Celanese zulassen zu können.

Bewertung, Einstufung und Status sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Ergebnis der Bewertung	Einstufung des Sicherheits-Rating
90 % oder höher	uneingeschränkt zugelassen
70 - 89%	mit Bedingung zugelassen
50 - 69%	nicht zugelassen In Sonderfällen Zulassung mit Auflagen möglich
< 50%	nicht zugelassen In besonderen Ausnahmefällen Zulassung mit Auflagen im Einzelfall möglich
Spezialservicekontraktoren	
Positiv	zugelassen
Negativ	nicht zugelassen

Erläuterungen

Zu „uneingeschränkt zugelassen bzw. zugelassen“:

Auftragnehmer, die entsprechend Sicherheits-Rating als „uneingeschränkt zugelassen“ oder „zugelassen“ eingestuft sind, können seitens Einkauf an Celanese-Standorten eingesetzt werden.

Zu „mit Bedingungen zugelassen“:

Hauptservice- und Servicekontraktoren, die nicht uneingeschränkt zugelassen sind, werden nur beauftragt, wenn mit diesen besondere Maßnahmen vereinbart wurden und von ihnen umgesetzt sind, die eine Verbesserung in Richtung der Zulassungskriterien erwarten lassen. Das können z.B. ein Entwicklungsplan (siehe dazu auch Kap.5.9) oder besondere Betreuung durch ständige Anwesenheit eines CE-Mitarbeiters sein.

Zu: „nicht zugelassen“

Beschließt ein Standort, einen „Nicht-zugelassenen“ Anbieter einzusetzen, wird für dessen Einsatz ein entsprechendes, internes Zulassungsverfahren durchgeführt. Dies kann auch zur Ablehnung führen.

Auftragnehmern, die als Hauptservicekontraktor der Celanese eingestuft sind, werden hinsichtlich der intensiven Zusammenarbeit Kontraktor-Sponsoren zugewiesen. Sie müssen außerdem eine „Contractor Scorecard“ zu pflegen, welche monatlich dem Kontraktor-Sponsor zugesandt wird (Anhang 2 Zeile 1).

4.2 Besprechung zur Festlegung der EHS-Erwartungen zwischen Celanese und Auftragnehmer

In einer Besprechung unter Teilnahme des Leiters Technik oder seines Beauftragten und der Unternehmensleitung des potenziellen Hauptservicekontraktors (bei Bedarf auch mit potenziellen Servicekontraktoren) werden die Erwartungen in Bezug auf EHS und der Verantwortung für die Arbeit am Standort dargelegt und erläutert.

Diese Besprechung wird im Rahmen der Vorqualifizierung vom Einkauf geplant, um sicherzustellen dass die Celanese-Anforderungen an die Firma kommuniziert werden.

Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich durch die Unterschrift der Unternehmensleitung (Formular „Selbstverpflichtung des Auftragnehmers“), die Celanese-Werte anzuerkennen und die Anforderungen sicherzustellen. Firmen, die sich nicht zu den Celanese EHS-Erwartungen verpflichten, werden nicht zu Arbeiten an Celanese-Standorten eingesetzt.

Da der Verpflichtung eine sehr hohe Bedeutung zugeordnet wird, wird sie bereits vorab zur Kenntnis gegeben.

Selbstverpflichtung des Auftragnehmers zu Arbeits- und Gesundheitsschutz

Als Unternehmen haben wir eine besondere Verantwortung für die Sicherheit und die Gesundheit aller Mitarbeiter und unserer Nachbarn sowie für nachhaltigen Umweltschutz.

Wir sind uns dieser Verantwortung bewusst und arbeiten deshalb seit Jahren daran, ein höchstmögliches Maß an Arbeitssicherheit zu gewährleisten und die Mitarbeiter pro-aktiv und eigenverantwortlich in die Vermeidung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsrisiken einzubeziehen.

Bei Celanese werden unsere Auftragnehmer als ein wesentlicher Teil unseres laufenden Erfolgs angesehen. Ihr Erfolg ist unser Erfolg. Um dieses Ziel nachhaltig sicherzustellen, ist es notwendig, dass unsere Auftragnehmer mit Null Unfällen und Null Umwelt-Ereignissen innerhalb der Celanese Standorte arbeiten.

Wir können dieses hohe Ziel erreichen, aber es erfordert von jeder einzelnen Person die an unseren Standorten arbeitet, ein Sicherheitsverständnis welches uns erlaubt eine „Null Unfall“ - Sicherheitskultur umzusetzen.

Elemente einer „Null Unfall“ Sicherheitskultur schließen ein:

- Fördern der Verantwortlichkeiten für Sicherheit und Gesundheitsschutz über alle Ebenen ihres Unternehmens
- Integrieren von Arbeits- und Gesundheitsschutz in die Arbeitsplanung und in die Arbeitsausführung
- Beteiligen aller Arbeitnehmer in den Prozessen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Kontinuierliche Verbesserung der Führungsverantwortung durch sichtbare Aktivitäten in der täglichen Arbeit
- Kommunizieren der Erwartungen und Ergebnisse der Sicherheitsleistung innerhalb der Organisation
- Kontinuierliches Bewerten der Gefahren und Risiken während der Arbeit und implementieren von Präventionsmaßnahmen
- Ständiges Bestreben die gesetzten Ziele von Celanese zu erreichen bzw. zu übertreffen

Sicherheit ist eine Grundvoraussetzung, um an Celanese Standorten zu arbeiten. Wir erwarten, dass sich unsere Geschäftspartner mit unseren Zielen identifizieren und diese aktiv unterstützen.

Selbstverpflichtung des Managements des Auftragnehmers

Das Management verpflichtet sich persönlich, die Celanese Ziele zu unterstützen und sich für eine „Null-Unfall“ Sicherheitskultur einzusetzen.

4.3 Fragebogen zur Qualifikation von Auftragnehmer (BCQ Formular)

4.3.1 Anforderung an den Auftragnehmer

Von Firmen, die sich zur Einhaltung der Celanese-EHS-Forderungen verpflichten und für Celanese arbeiten wollen, wird erwartet, dass sie den ihnen durch den Einkauf übergebenen Fragebogen „BCQ“ ausfüllen und mit den geeigneten Unterlagen ergänzt dem Einkauf zurückgeben.

4.3.2 Niederlassungen von potentiellen Auftragnehmern

Wenn ein potenzieller Auftragnehmer von einer Hauptniederlassung aus tätig sowie in mehreren Regionen durch örtliche Niederlassungen vertreten ist, so muss er auch für jede örtliche Niederlassung einen BCQ-Fragebogen bzgl. der örtlichen Organisation ausfüllen und einreichen.

4.3.3 Prüfung / Auswertung der Fremdfirmen-BCQ

Die Ergebnisse der Auswertung des BCQ der Firma und die weiteren Unterlagen werden vom Einkauf der Standortleitung zur Prüfung und Beurteilung vorgelegt.

Die Ergebnisse der Auswertung des BCQ dienen dazu, eine Gesamtbewertung und eine Einstufung im Bereich Sicherheit zu erhalten und um zu ermitteln, ob der potenzielle Auftragnehmer als „bevorzugt“ oder als „nicht bevorzugt“ eingestuft wird. Die Bewertungskriterien spiegeln die Werte der Celanese bezüglich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS) wider.

4.4 Einsatz von Subunternehmen, von Arbeitnehmern nach AÜG oder aus dem Ausland

4.4.1 Sub-Unternehmen

Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der Genehmigung durch die Celanese-Gruppe.

Jeder potenzielle Auftragnehmer und seine Sub-Unternehmer müssen an diesen CE-Vorqualifikationsprozess teilnehmen.

Das Subunternehmen muss bzgl. der zu übertragenden Aufgabe die gleiche Qualifikation wie der Auftragnehmer besitzen.

Wenn vor Angebotsabgabe keine Sub-Unternehmer ausgewählt worden waren, später aber dennoch benötigt werden, muss der betreffende Auftragnehmer, welcher deren Dienste anfordert, die erforderlichen Vorqualifikationsinformationen für jeden Sub-Unternehmer beim CE-Einkauf zur Prüfung einreichen, bevor dem Auftrag oder der Bestellung seitens CE zugestimmt werden kann.

Sollte ein Sub-Unternehmer die CE-Erwartungen zur Vorqualifikation nicht erfüllen, ist CE berechtigt, diesen abzulehnen. Es muss dann ein anderer Sub-Unternehmer in Betracht gezogen werden.

Die Celanese-Gruppe behält sich eine Prüfung der fachlichen Qualifikation, sowie Prüfungen im Hinblick auf Sicherheit, Arbeitsschutz und Umweltschutz vor und teilt dem Auftragnehmer ihre Stellungnahme mit. Ein Veto-Recht des Auftraggebers gilt als vertraglich vereinbart.

Erfüllt ein Sub-Unternehmer im späteren Verlauf die Celanese EHS-Erwartungen nicht, muss der Auftragnehmer ein anderes Subunternehmen auswählen und genehmigen lassen.

Der Einsatz von Subunternehmen führt zu keiner Veränderung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer. Dieser bleibt sowohl hinsichtlich der Leistungserbringung als auch aus sicherheitstechnischer Sicht und aus Sicht des Umweltschutzes in der vollen Verantwortung. Beanstandungen werden immer an den Auftragnehmer gerichtet.

Vor Arbeitsaufnahme führen die zuständigen Verantwortlichen des Auftragnehmers die notwendigen Einweisungen und Unterweisungen der namentlich, schriftlich zu benennenden und zum Einsatz kommenden Mitarbeiter der beauftragten Subunternehmen durch. Die Durchführung der Unterweisung der Mitarbeiter des beauftragten Subunternehmers ist zu dokumentieren und von den betreffenden Mitarbeitern namentlich (lesbar) zu bestätigen. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen (Sicherheitspass).

Hinsichtlich der benötigten Sprachkenntnisse gelten die gleichen Anforderungen wie an die eigenen Mitarbeiter des Auftragnehmers.

4.4.2 AÜG Mitarbeiter des Auftragnehmers

Sofern Mitarbeiter auf Basis des AÜG vom Auftragnehmer eingesetzt sind, werden diese von der Celanese-Gruppe als Mitarbeiter des Auftragnehmers angesehen und in der Behandlung diesen gleichgesetzt. Entsprechendes gilt hinsichtlich AÜG-Mitarbeitern auch für von ihm eingesetzte Sub-Unternehmen.

Rechtzeitig vor dem Einsatz von Arbeitnehmern auf Basis AÜG ist dem Einkauf unaufgefordert der Vertrag bzw. die Urkunde zwischen Verleiher und Entleiher nach § 12 AÜG vorzulegen. Die gleiche Anforderung besteht an den Auftragnehmer hinsichtlich AÜG-Mitarbeitern für von ihm eingesetzte Sub-Unternehmen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die fachliche und persönliche Eignung der entsendeten Mitarbeiter für die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten gegeben ist. Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißer-Prüfzeugnisse) sind bei Anforderung vorzulegen.

Die Celanese-Gruppe behält sich auch hier in allen Fällen vor, die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Kenntnisse des einzelnen Mitarbeiters des Subunternehmers stichprobenartig während der gesamten Ausführungszeit der Arbeiten zu überprüfen. Sofern diese Überprüfung des Mitarbeiters des Subunternehmens negativ verläuft, kann Celanese den Mitarbeiter von der Baustelle verweisen.

4.4.3 Ausländische Mitarbeiter

Ausländische Mitarbeiter müssen nachzuweisen, dass sie eine Arbeitsgenehmigung für Deutschland besitzen. Die Überprüfung wird durch den Standortbetreiber bei der Ausstellung der Mitarbeiterausweise durchgeführt.

4.5 Auftragsvergabe

Der Auftragnehmer erhält im Rahmen der Auftragserteilung neben den kaufmännischen und technischen Unterlagen das Safety Bid Package. Dabei handelt es sich um Unterlagen bzw. Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung der sicheren Durchführung der Arbeiten.

Folgende Elemente enthält das Safety Bid Package:

- Rechtliche Anforderungen und die notwendigen Erklärungen;
- Dokumentierte Gefährdungsbeurteilung, falls erforderlich;
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für Bau(-stellen)-Projekte;
- „Gefahren-Checkliste“ falls erforderlich (Anhang2 Zeile2);
- Celanese *Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer* (Fremdfirmenleitfaden)
- Informationen über:
 - Standortspezifische Sicherheitshinweise sowie betriebliche Einweisung (Training)
 - Vor-Ort-Begehung (In Field Assessments) und
 - „Abschließende Arbeitsbewertung“ (Anhang 2 Zeile 3);

Im Rahmen der Auftragsvergabe bekommt der Auftragnehmer die von ihm durchzuführenden Maßnahmen verbindlich angewiesen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Informationen und Maßnahmen an seine Subunternehmen weiterzugeben und auch bei diesen deren Einhaltung sicher zu stellen. Die festgelegten Maßnahmen und Absprachen dienen auch als Grundlage für die Unterrichtung und Unterweisung des jeweils eigenen Personals über die zu treffenden Maßnahmen während der Arbeiten.

5 Regelungen zur Koordination und Zusammenarbeit

5.1 Organisation Celanese

5.1.1 Auftragsverantwortlicher(Job Contact)

Sofern nicht Themen anstehen, die mit dem Einkauf zu besprechen sind, ist der Auftragsverantwortliche der zuständige Ansprechpartner als Vertreter des Auftraggebers am Standort, der im Rahmen der *Projektdurchführung* direkt mit einem Auftragnehmer vor und während bestimmter Arbeitsaktivitäten zusammenarbeitet, um sicherzustellen, dass Fragen geklärt werden, Gefahren und Risiken erkannt, kommuniziert und kontrolliert werden. Wann er im Einzelnen anzusprechen ist, ist in den betreffenden Abschnitten des Leitfadens beschrieben.

Der Auftragsverantwortliche ist ein erfahrener Celanese Mitarbeiter, der der ausführenden Arbeitsgruppe des Auftragnehmers zugewiesen und bei Bedarf vor Ort verfügbar ist.

5.1.2 Contractor Sponsor

Der Celanese Contractor Sponsor ist seitens Celanese für die *Arbeitsorganisation* des Auftragnehmers zuständig. Diese Zuständigkeit betrifft folgende Aufgaben:

- Betreuung (coaching) des Auftragnehmers hinsichtlich der Celanese Erwartungen betr. Arbeitssicherheit
- Überprüfung des Plans für Verbesserungsmaßnahmen des Auftragnehmers und dessen Umsetzung die sich aus dem BCQ ergeben
- Management der Contractor Scorecard
- Überprüfung der Umsetzung der EHS Anforderungen während der Ausführung der Arbeiten
- Teilnahme bzw. Durchführungen von EHS-Besprechungen die der Beurteilung und Bewertung der Arbeiten nach deren erfolgter Ausführung dienen
- Durchführung jährlicher Beurteilungen hinsichtlich EHS

5.1.3 Sicherheitskoordinator

Sofern mehrere Auftragnehmer an einer Baustelle tätig sind oder mit besonderen Gefährdungen zu rechnen ist, sind gesetzlich Koordinatoren vorgeschrieben. Es wird vom Auftraggeber bei Bedarf geregelt, wer die Koordinationsaufgabe realisieren wird. Die Benennung der Koordinatoren erfolgt schriftlich zusammen mit Angabe von Telefonnummer und Adresse und wird den Auftragnehmern bekanntgegeben.

Vor Aufnahme der Arbeiten sind diese mit den Koordinatoren abzustimmen insbesondere Vereinbarungen zwischen mehreren Auftragnehmern, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können.

Die Koordinatoren besitzen ein Weisungsrecht in Sicherheits- und Gesundheitsschutzangelegenheiten. Sie können die Arbeit auf Grund von Sicherheitsverstößen einstellen lassen.

Trotz des Vorhandenseins von Koordinatoren bleibt die ursprüngliche Einzelverantwortung des Auftragnehmers und seines Beauftragten des Auftragnehmers in vollem Umfang erhalten.

5.1.4 Ansprechpartner

In den Abschnitten zur Beschreibung der CE-Anforderungen während der Abwicklung eines Auftrags werden der besseren Lesbarkeit wegen Begriffe wie Auftraggeber, Betrieb, EHS etc. als Ansprechpartner genannt. Sofern dazu nicht weiter präzisiert wird, sind darunter folgende Personen zu verstehen:

CE oder Auftraggeber:	Auftragsverantwortlicher
Betrieb:	diensthabender Leiter der zuständigen CE-Gruppe z.B. der Anlagenfahrer in der Messwarte
EHS:	zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Ansprechpartner für den Standort und deren Adressen werden bei den betrieblichen Schulungen mitgeteilt. Das sind insbesondere:

- Gefahrenabwehr bzw. Werksschutz
- Feuerwehr
- Arbeitsmedizinisches Zentrum (AMZ bzw. Werksarzt)
- Strahlenschutzorganisation des Standorts

5.2 Organisation des Auftragnehmers

5.2.1 Beauftragter des Auftragnehmers

Der Beauftragte des Auftragnehmers ist die verantwortliche Führungskraft des Auftragnehmers vor Ort und muss Celanese (Einkauf Technik oder Technische Projektleitung) schriftlich benannt werden.

Er ist in der Lage, fachlich zu führen, ist im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers weisungsberechtigt und verantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers. In der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ergeben sich vor allem nachfolgende Pflichten:

- Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Durchführung der Fachaufsicht
- Einsatz von geeignetem Personal, Material und Arbeitsmitteln
- Sicherstellung der Weitergabe der betriebsspezifischen Einweisung an seine Mitarbeiter. Unterweist der Betrieb selbst die ganze Gruppe der Mitarbeiter des Auftragnehmers, muss der Beauftragte des Auftragnehmers an der Einweisung teilzunehmen,
- Einweisung und Unterweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers in die betriebsspezifischen und objektbezogenen Gefahren und Maßnahmen,
- Sicherheitseinweisungen des eigenen Personals, Durchsetzung von Sicherheitsmaßnahmen, Kontrolle
- Entgegennahme der schriftlichen Arbeitsgenehmigung und Umsetzung der Maßnahmen
- Aufsichtsführung während der Durchführung der Arbeiten gewährleisten,
- Kontrolle der Einhaltung der fremdfirmenspezifischen, betriebsspezifischen und objektbezogenen Maßnahmen der durchgeführten Arbeiten, Veranlassung von Korrekturmaßnahmen
- Veranlassung und Durchführung geeigneter Prüfungen und Zwischenprüfungen

Hinweise:

- Bei Gefahr für Leib und Leben, Umwelt oder relevanten Vermögenswerten sind Anweisungen des Auftraggebers unverzüglich zu befolgen.
- Beauftragte der Celanese-Gruppe dürfen Begehungen der Arbeitsbereiche des Auftragnehmers durchzuführen, um unter anderem die Einhaltung dieses Leitfadens zu prüfen. Der Beauftragte des Auftragnehmers ist verpflichtet, an diesen Begehungen teilzunehmen.

5.2.2 Führungspersonal vor Ort sowie Verhältnis zu Mitarbeiteranzahl

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass dauerhaft ernannte, erfahrene Führungspersonen (Beauftragte des Auftragnehmers) für die Arbeitsgruppen vor Ort vorhanden sind. Die Führungsperson muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Jeder Auftragnehmer muss eine ständig zugewiesene und erfahrene, leitende Person für seine Arbeits-Teams bereitstellen. Eine Führungsperson darf maximal 10 Mitarbeiter betreuen.

Werden in einer Arbeitsgruppe unerfahrene Mitarbeiter eingesetzt (Bsp. Auszubildende, Leiharbeiter, ungelernete Arbeitskräfte,...) ist zu prüfen, ob die Anzahl an Führungspersonen für die Sicherheit bei der Durchführung der Arbeiten ausreicht.

5.2.3 Einsatz von nicht-erfahrenen Mitarbeitern

Auftragnehmer an CE-Standorten müssen einen Schulungs- und Mentorprozess für Arbeiter mit eingeschränkter Erfahrung implementieren. Dies gilt für Personen, die

- neu in der Firma des Auftragnehmers,
- Auszubildende, Leiharbeiter, ungelernete Arbeitskräfte
- neu am Celanese Standort oder
- neu in dieser Funktion sind und weniger als 6 Monate Erfahrung in ihrer zugewiesenen Funktion haben.

Wenn Arbeiter des Auftragnehmers mit eingeschränkter Erfahrung in ihren Arbeitsgruppen eingesetzt werden, muss die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen folgende Kriterien erfüllen:

- Kein Arbeiter mit eingeschränkter Erfahrung darf alleine ohne Aufsicht tätig werden;
- Arbeitsgruppen mit weniger als 5 Arbeitern dürfen nicht mehr als einen Arbeiter mit eingeschränkter Erfahrung haben; und
- Bei Arbeitsgruppen mit 5 oder mehr Mitgliedern dürfen nicht mehr als 20 % Arbeiter mit eingeschränkter Erfahrung sein.

Der Auftragnehmer kann eine Arbeitsgruppe mit abweichender Zusammensetzung einsetzen. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung wird die geplante Maßnahme einer sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen. Dies ist von Celanese freizugeben.

5.2.4 Fachkraft für Arbeitssicherheit der Auftragnehmer vor Ort

Je nach Typ, Wesen und Häufigkeit der von einem Auftragnehmer an einem CE-Standort durchgeführten Arbeiten können die Standorte von dem Auftragnehmer verlangen, dass er mindestens eine Fachkraft für Arbeitssicherheit vor Ort stellen muss. Dies kann erforderlich sein, wenn

- ein Auftragnehmer eingesetzt ist, der in Rahmen der Qualifizierung als „Nicht bevorzugt, zusätzliche Überwachung erforderlich“ eingestuft wurde;
- Arbeitsaktivitäten mit hohem Risiko durchgeführt werden;
- Ein Standort dieses speziell wünscht.

Setzt ein Auftragnehmer für Projekte, Revisionen oder sonstige Tätigkeiten in einem Celanese-Bereich 30 oder mehr Mitarbeiter ein, ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in Vollzeit vor Ort erforderlich. Für je weitere 100 Mitarbeiter ist eine weitere Fachkraft für Arbeitssicherheit in Vollzeit vor Ort erforderlich. Damit ergibt sich folgendes Schema:

- ab 30 Mitarbeiter = 1 Fachkraft für Arbeitssicherheit
- ab 130 Mitarbeiter = 2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ab 230 Mitarbeiter = 3 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Qualifikationsnachweis der jeweiligen Fachkraft für Arbeitssicherheit ist auf Anfrage Celanese zur Verfügung zu stellen.

5.2.5 Befähigte Personen gem. Betriebssicherheitsverordnung

Prüfungen gemäß den Technischen Regeln Betriebssicherheit sind von befähigten Personen oder einer zentralen Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen. Diese Prüfungen sind Bestandteil des Auftrags sofern nichts anderes vereinbart wird. Sie sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.3 Qualifikation und Unterweisungen

5.3.1 Mindestqualifikation der Mitarbeiter des Auftragnehmers, die im Verantwortungsbereich der Celanese-Gruppe eingesetzt werden sollen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die fachliche und persönliche Eignung der entsendeten Mitarbeiter für die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten gegeben ist. Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißer-Prüfzeugnisse) sind dem Auftraggeber bei Anforderung vorzulegen.

Sofern nur ein einzelner Mitarbeiter an einer bestimmten Arbeitsstelle eingesetzt wird, muss er der deutschen Sprache so mächtig sein, dass er Sicherheitshinweise / -anweisungen in Wort und Schrift verstehen kann.

Handelt es sich um eine Gruppe, so muss mindestens der Beauftragte des Auftragnehmers der *deutschen* Sprache in Wort und Schrift mächtig und in der Lage sein und den anderen Gruppenmitgliedern in *deren Landessprache* vom Auftraggeber gegebene, sicherheitstechnische Anweisungen weitergeben.

Neben den Beauftragten der Auftragnehmer müssen auch ausländische Führungskräfte in diesem Zusammenhang ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitzen und mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sein.

5.3.2 Erwartungen an das Schulungs-/Unterweisungen-System des Auftragnehmers

Hauptservicekontraktoren müssen den Schulungsbedarf zu EHS-Themen für alle Mitarbeiter ermitteln. Auf Basis dieser Bedarfsplanung ist ein Schulungsplan aufzustellen. Dieser Plan ist zusammen mit der BCQ beim CE-Einkauf zur Beurteilung einzureichen.

Die Schulungs-/Unterweisungsprogramme müssen arbeitsbezogene EHS-Themen behandeln und den CE-Schulungsprogrammen thematisch und inhaltlich gleichwertig sein.

Die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen die zur Ausführung der Arbeiten relevanten Sicherheitsvorschriften kennen und nachweislich unterwiesen sein. Dies wird in dem Sicherheitspass dokumentiert.

Von den Führungskräften sowie dem oberen Management (z.B. Geschäftsleitungen) wird die Teilnahme an einer Schulung zum Thema sicherheitsrelevantes Führungsverhalten (z.B. durch SCC Schulungen) verlangt. Die Celanese-Gruppe behält sich vor, die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Kenntnisse des einzelnen Mitarbeiters stichprobenartig während der gesamten Ausführungszeit der Arbeiten zu überprüfen. Sofern diese Überprüfung des Mitarbeiters des Auftragnehmers negativ verläuft, kann Celanese den Mitarbeiter von der Baustelle zu verweisen.

5.3.3 Toolbox Safety Meeting (Tägliche Sicherheitskurzgespräche)

Auftragnehmer müssen vor jedem Arbeitsbeginn Sicherheitskurzgespräche durchführen, die folgendes beinhalten:

- Informationen und wichtigen Lernerfahrungen über erkannte (Gefahren) Gefährdungen (Verhalten/Bedingungen), über Beinahe-Unfälle, Erste-Hilfe-Maßnahmen oder einer Verletzung;
- Arbeitsspezifische Arbeitssicherheits-/Gesundheitsschutz-Belange, die sich auf die Tagesarbeit beziehen;
- Ein spezifisches, fokussiertes EHS-Thema.

Die Dauer dieser Gespräche sollte in der Regel nicht länger als 5 Minuten dauern.

Jeder Leiter einer Arbeitsgruppe bzw. der Beauftragte des Auftragnehmers muss bei Arbeiten mit hohem Risiko oder bei Änderungen der geplanten Tätigkeiten mit seiner Mannschaft mindestens eine Besprechung pro Tag in der Mitte der Schicht abhalten, um sicherzustellen, dass das Team auf sichere Weise auf die Aufgaben konzentriert ist.

5.3.4 Monatliche Unterweisungen zur Sicherheit (SIP Meetings)

Auftragnehmer müssen mit allen Mitarbeitern monatliche Unterweisungen zur Sicherheit (Sicherheitskurzgespräche) durchführen.

Daneben ist der Stand der Sicherheitsarbeit / Leistung den Mitarbeitern bekannt zu geben.

Dies sollte umfassen:

- Sicherheitsstatistiken,
- Lernerfahrungen aus Ereignissen (Incident Learning),
- Trendanalyse,
- Korrekturmaßnahmen,
- Ergebnisse aus Begehungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit.

Die Teilnahme aller Mitarbeiter des Auftragnehmers ist obligatorisch und muss dokumentiert werden.

Celanese bietet hier die Möglichkeit, weitere Informationen und Unterweisungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die monatlich auch für Celanese SIP Meeting verwendet werden.

5.3.5 Verpflichtung zum Arbeitsschutz-Ausschuss

Vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmen wird erwartet, dass sie jeweils einen eigenen Arbeitsschutzausschuss installiert haben. Sofern dies nicht der Fall ist, ist mit Celanese abzustimmen, ob der Auftragnehmer sich an den Arbeitsschutzausschusssitzungen der Celanese beteiligen kann. Die Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen ist erforderlich:

- am Standort eines Auftragnehmers;
- während langfristiger (> 30 Tage) Bau- und Kapitalprojekte;
- während eines Turnarounds (Stillstand).

Der Arbeitsschutzausschuss kommt mit einer von den Teilnehmern bestimmten Häufigkeit zu Besprechungen zusammen und konzentriert sich auf ständige Sicherheitsverbesserungen.

Das Protokoll der Besprechung ist schnell an alle Teilnehmer zu verteilen und an die jeweiligen Arbeitsgruppen weiterzugeben

5.3.6 Standortsspezifische Sicherheitseinweisungen

Industriepark Höchst

Neu ins Werk kommende Fremdfirmenmitarbeiter müssen sich am Tor Süd bei der Fremdfirmenanmeldung der Fa. InfraServ melden und erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises einen Ausweis, der sie zum Betreten des Werkes berechtigt.

Außerdem wird jeder Fremdfirmenmitarbeiter über Sicherheit und allgemeine Vorschriften mittels eines Sicherheitsvideos und Sicherheitsbroschüren informiert, die zu beachten sind.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter absolviert einen Test, um den Lernerfolg nachzuweisen. Der Test kann dreimal wiederholt werden. Der Test gilt jeweils ein Jahr und muss dann wiederholt werden. Entsprechend der Gültigkeit werden die Daten gespeichert.

Die Ersteinweisung mittels Sicherheitsvideos sowie der Nachweis des Lernerfolgs ist Voraussetzung für die Ausstellung des FF-Mitarbeiterausweises durch die Ausweisstelle am Tor Süd des Industrieparks Höchst.

Informationen für Fremdfirmen und Besucher des Industrieparks Höchst mit den Hinweisen für das Verhalten auf dem Gelände des Industriepark Höchst stehen unter der Internet-Adresse:

<http://www.industriepark-hoechst.com/index/industriepark/fremdfirmen.htm>

zur Verfügung. Für weitere Details siehe Kapitel 8.7.1

Oberhausen

Neu ins Werk kommende Fremdfirmenmitarbeiter müssen sich am Werkstor bei der Fremdfirmenanmeldung melden und erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises einen Ausweis, der sie zum Betreten des Werkes berechtigt.

Der Fremdfirmenmitarbeiter erhält das „Merkblatt zur Arbeitsordnung und Arbeitssicherheit“, dessen Empfang er durch Unterschrift auf dem Formular „Antrag zur Arbeitsaufnahme“ bestätigt. Er bestätigt auch, das Sicherheitsvideo gesehen zu haben.

Kaiserslautern

Neu ins Werk kommende Fremdfirmenmitarbeiter müssen sich bei der Fremdfirmenanmeldung melden.

Der Fremdfirmenmitarbeiter bekommt eine Einweisung und erhält das „Merkblatt zur Arbeitsordnung und Arbeitssicherheit“, dessen Empfang er durch Unterschrift bestätigt.

5.3.7 Celanese spezifische Schulungen / Einweisungen

Schulungen zum Celanese Verfahren zu Arbeitsgenehmigungen

Alle Arbeiten in den Celanese Betrieben bedürfen einer schriftlichen Arbeitsgenehmigung in der die Sicherheitskriterien beschrieben und die verbindlichen Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt sind. Die Übergabe erfolgt schriftlich mit Unterschrift durch den Beauftragten des Auftragnehmers. Dazu muss er eine schriftliche Unterschriftsberechtigung besitzen und nachweisen. Der Auftragnehmer muss der betreffenden Person schriftlich die Erlaubnis erteilen, dass sie Arbeitsgenehmigungen / -freigaben unterschreiben darf.

Der Unterschriftserlaubnis geht eine Schulung voraus. CE erwartet, dass diese Schulung durch den Auftragnehmer durchgeführt wird. Als Grundlage dazu dienen die CE-Richtlinien für Arbeitsgenehmigungen (siehe Abschnitt 8).

Weiterhin ist das Merkblatt „Unterschriftsberechtigung für Fremdfirmenmitarbeiter“ (Anhang 2 Zeile 4) anzuwenden ist.

Wenn Mitarbeiter von Auftragnehmern nur einmal (z.B. jährlich) und kurzzeitig in Celanese Bereichen eingesetzt werden, kann auf die o.g. Schulung verzichtet werden. Dann müssen aber durch Celanese Technik / Produktion Ersatzmaßnahmen festgelegt sein (Besondere Betreuung).

Allgemeine Celanese Sicherheitseinweisung

In allgemeine Sicherheitsbelange bzgl. der Celanese Spezifika wird der Auftragnehmer mit Hilfe ergänzender, allgemeiner Informationen und Regelungen eingewiesen. Diese Einweisung erfolgt

- durch den CE-Mitarbeiter bei der Anmeldung im Betrieb
- oder im Rahmen einer jährlichen Unterweisung

Betriebliche Sicherheitseinweisung

Vor Aufnahme der Arbeitsausführung ist immer der Beauftragte des Auftragnehmers in die betriebsspezifischen Gefahren und die sich daraus ergebenden Sicherheitsmaßnahmen einzuweisen.

Diese Sicherheitseinweisung erfolgt durch den Betrieb bei

- der Anmeldung bzw.
- Übergabe einer schriftlichen Arbeitsgenehmigung oder
- bei einem jährlich vereinbarten Termin.

In der Sicherheitseinweisung werden vertiefend betriebsspezifische Gefahren und Regelungen vermittelt, zum anderen auf die konkreten Arbeitsbedingungen eingegangen, die zum Zeitpunkt der Arbeitsdurchführung bestehen.

Sollten durch die Arbeiten des Auftragnehmers Aspekte des Umweltschutzes berührt werden, müssen außerdem Einweisungen hinsichtlich Abfallentsorgung, Immissions- und Gewässerschutz etc. durchgeführt werden.

In die Sicherheitseinweisung sind auch die folgenden Punkte mit einzubeziehen:

- Betriebliche Alarmordnung, Verhalten im Alarmfall,
- Flucht- und Rettungswege,
- Sammelplätze bei Räumungsalarm,
- Treffpunkt bei Gasalarm und
- Feuermelder und Gasmelder.

Die Sicherheitseinweisung muss zusammen mit der Unterschrift des Einweisers in dem Sicherheitspass dokumentiert werden.

Die Unterweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist Aufgabe des Beauftragten des Auftragnehmers und ist von diesem in den Sicherheitspässen zu dokumentieren.

(Anmerkung: Pflicht des Betriebes ist es, den Vorgesetzten der betriebsfremden Personen in die betriebspezifischen Gefahren einzuweisen. Der Vorgesetzte der betriebsfremden Personen hat die Pflicht der Unterweisung seines eigenen Personals).

Die Sicherheitseinweisung ist spätestens nach Ablauf eines Jahres, wie vorgenannt beschrieben, zu wiederholen und im Sicherheitspass zu dokumentieren.

5.3.8 Medizinische Eignung der Mitarbeiter des Auftragnehmers, die im Verantwortungsbereich der Celanese-Gruppe eingesetzt werden sollen

Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind für diverse Tätigkeiten (z.B. Arbeiten mit Maske) sowie bei bestimmten Gefahrstoffen nur Personen vorzusehen, die arbeitsmedizinisch untersucht und für tauglich erklärt worden sind. Der Auftragnehmer muss die Tauglichkeit schriftlich nachweisen oder bestätigen.

Sofern das Arbeiten in dem betreffenden Betrieb aufgrund der betrieblichen Situation voraussetzt, dass vorab bestimmte arbeitsmedizinische Untersuchungen notwendig sind, wird dies dem Auftragnehmer mitgeteilt. Die Notwendigkeit von Untersuchungsmaßnahmen aufgrund der vom Auftragnehmer auszuführenden Tätigkeit muss vom Auftragnehmer selbst ermittelt werden.

Das Betreten der Produktionsteile der Betriebe der Celanese-Gruppe durch Personen mit Herzschrittmachern ist grundsätzlich verboten. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, bei der Anmeldung im Betrieb auf ihren Herzschrittmacher unaufgefordert hinzuweisen. Es besteht keine Verpflichtung für den Betrieb, den Mitarbeiter der Auftragnehmer hinsichtlich des Tragens eines Herzschrittmachers zu befragen.

Alle in diesem Kapitel genannten Anforderungen gelten auch für durch den Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer oder die Mitarbeiter auf AÜG Basis.

Die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen müssen in dem Sicherheitspass dokumentiert werden.

5.4 Ausweise und Unterschriftsberechtigungen

5.4.1 Fremdfirmen-Mitarbeiterausweis

Fremdfirmen-Ausweise berechtigen zum Betreten des Standortgeländes und dienen zur Identifikation als Fremd-Firmenmitarbeiter.

Die Auftragnehmer können in Abhängigkeit von der zu erwartenden Dauer des Arbeitseinsatzes bei der Fremdfirmenanmeldung des Standorts einen Antrag auf Ausstellung von langfristigen Ausweisen stellen.

Der Ausweis kann je nach Bedarf verlängert werden. Dabei gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Erstaussstellung des Fremdfirmen-Mitarbeiterausweises.

Mitarbeiter von Auftragnehmern haben ihren Fremdfirmenausweis offen zu tragen, sofern dies nicht z.B. sicherheitstechnischen oder hygienischen Anforderungen des Betriebes widerspricht.

5.4.2 Sicherheitspass

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen einen Sicherheitspass besitzen und bei der Arbeit mitführen. Darin sind aktuell die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und sicherheitstechnischen Unterweisungen / betrieblichen Einweisungen eingetragen.

5.4.3 Meldekarte

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers muss eine Meldekarte besitzen, um sich in den Betrieben anmelden zu können. Die Meldekarten werden Auftragnehmer bei Arbeitsbeginn vom Auftragsverantwortlichen übergeben.

Dazu muss ihm die Anzahl der zu erwartenden Mitarbeiter vorab bekannt gegeben werden.

5.4.4 Unterschriftenregelungen für Arbeitsgenehmigungen (Rote / Grüne Karte)

Alle Arbeiten in den Celanese Betrieben bedürfen eine schriftliche Arbeitsgenehmigung. Schriftliche Arbeitsgenehmigungen werden vom Betrieb ausgestellt.

Bei Auftragnehmern muss der Beauftragte des Auftragnehmers einen schriftlichen Nachweis zur Unterschriftsberechtigung erbringen (siehe dazu auch Kapitel 5.3.7 *Schulungen zum Celanese Verfahren zu Arbeitsgenehmigungen*). Die Unterschriftsberechtigung ist ein Jahr gültig und kann durch eine Folgeunterweisung verlängert werden.

Dabei wird unterschieden zwischen einer Berechtigung zur Unterschrift unter dem Arbeitserlaubnisschein bzw. dem Arbeitsfreigabeschein. Die Berechtigungen werden entsprechend durch rote bzw. grüne Karten gekennzeichnet (siehe dazu Kapitel 5.3.7). Ein Muster der roten bzw. grünen Karte ist im Dokument *Unterschriftsberechtigung für Fremdfirmenmitarbeiter* (Anhang 2 Zeile 4) zu finden.

Diese Anforderungen des Arbeitsgenehmigungsverfahrens werden in Celanese EHS-Richtlinien bereitgestellt. Für Details siehe dazu Kapitel 8.1.

5.5 Arbeitszeit

Gesetzliche Arbeitszeitvorschriften

Grundlage des Umfanges der täglichen Arbeitszeit und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen bildet das Arbeitszeitgesetz, dessen Einhaltung dem jeweiligen Auftragnehmer obliegt. Davon kann mit entsprechender, behördlicher Ausnahmegenehmigung abgewichen werden. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Ausnahmegenehmigungen dem Auftraggeber vorzulegen. (Siehe auch unten *Sonn- und Feiertagsarbeit*)

Normalarbeitszeit

Alle Arbeiten sind während der regulären Tagesarbeitszeit (Montag - Freitag) durchzuführen. Sofern die Arbeitszeit des Auftragnehmers nicht mit der Arbeitszeit der Auftrag gebenden Organisationseinheit übereinstimmt, ist sie aus sicherheitstechnischen Gründen mit dem Auftraggeber entsprechend den Erfordernissen abzustimmen und festzulegen.

Mehrarbeitszeiten

Mehrarbeitszeiten / Überstunden müssen rechtzeitig in schriftlicher Form mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

Mehrarbeiten werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber anerkannt. Leistungs- bzw.. Rechnungsanerkennung erfolgt erst nach Vorliegen der Fertigmeldung.

Sonn- und Feiertagsarbeit

Nach dem Arbeitszeitgesetz ist an Sonn- und Feiertagen die Arbeit von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr grundsätzlich nicht gestattet. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen notwendig. Dazu müssen Auftragnehmer für Sonn- und Feiertagsarbeiten rechtzeitig eine Genehmigung in schriftlicher Form beim Amt für Arbeitsschutz beantragen.

Sofern Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit erforderlich ist, ist dies unter Angabe der Belegschaftsstärke dem Auftraggeber und dem Standortbetreiber bis spätestens 9.00 Uhr des vorausgehenden Arbeitstages schriftlich mitzuteilen.

Besonderheit im IPH

Die Meldung an die Standortverwaltung erfolgt über die Internetadresse

<http://www.industriepark-hoechst.com/index/industriepark/fremdfirmen.htm>

Zeile *Voranmeldung für Wochenendarbeiten von Fremdfirmen*. Der Zugriff ist kennwortgeschützt.

Der Standortbetreiber im IPH verlangt, dass die Anmeldung nur durch die Auftrag gebende Standortfremdfirma bzw. Standortgesellschaft erfolgt. Sollte daher der Zugriff verweigert werden, veranlasst der Auftragsverantwortliche die Anmeldung. Er muss rechtzeitig eingebunden werden.

5.6 Unfallmanagement (Case Management) und Handhabung von Vorkommnissen in Celanese Arbeitsbereichen

5.6.1 Meldung von Unfällen

Auftragnehmer müssen am Standort ein eigenes Case-Management implementiert haben, um eine schnelle Versorgung verletzter Mitarbeiter einleiten zu können. Dazu ist die vorhandene Infrastruktur zu nutzen sowie EHS-Site zu informieren.

Alle Unfälle und Verletzungen, die im Rahmen der Arbeiten für die Celanese-Gruppe stattgefunden haben, sind dem Auftraggeber sofort zu melden. Der Auftragnehmer hat dazu eine Unfallmeldung zu erstellen und diese schnellstmöglich dem Auftragsverantwortlichen / Sponsor vorzulegen.

Innerhalb von Celanese werden alle Unfälle und Ereignisse untersucht, klassifiziert und kommuniziert. In dieses System sind auch Unfälle von Auftragnehmern eingebunden. Celanese behält sich vor, ggf. Verbesserungsmaßnahmen einzufordern.

Anforderung hinsichtlich der Unfalldokumentation:

In der Celanese-Gruppe existiert eine anonymisierte, zentrale, weltweite Unfalldokumentation, die Rückschlüsse auf Unfallhergänge und Unfallanalysen unterstützt. Ziel dieser Dokumentation ist es, mit Hilfe von standardisierten Verfahren Erkenntnisse zu gewinnen, die den Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt kontinuierlich verbessern.

Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, dass ihn betreffende Unfälle in dieser Dokumentation gelistet werden.

5.6.2 Meldung von Vorkommnissen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit

Neben Unfällen sind auch folgende Vorkommnisse durch die Hauptservicekontraktoren zu berichten:

- Gefährliche Zustände
- Unsicheres Verhalten
- Beinahe Unfälle
- Erste Hilfe Ereignisse.

Die Hauptservicekontraktoren müssen hierzu ein System einrichten und die Mitarbeiter in der Handhabung schulen. Bei signifikanten Beinahe-Ereignissen (Significant Near Miss) wird zusammen mit Celanese eine Ursachenanalyse durchgeführt, ein Lernerfahrungsbericht erstellt und kommuniziert.

Die Hauptservicekontraktoren berichten z.B. mittels „KEEPSAFE-Rückmeldekarten“ bzw. dokumentieren in Rahmen der Scorecard diese Rückmeldungen.

Diese Rückmeldungen werden als Information genutzt, um die Sicherheit aller Mitarbeiter zu verbessern

5.7 Berichtspflichten

5.7.1 Meldung von Arbeitsstunden

Zur Ermittlung von der Unfall-Kennzahlen ist es für Celanese notwendig, die Arbeitsstunden für alle Arbeiten zu kennen. Soweit dies im Rahmen der deutschen Gesetzgebung möglich ist, erbittet und erwartet Celanese dahingehend die Unterstützung der Auftragnehmer, so dass eine monatliche Auswertung möglich ist.

Die Auftragnehmer müssen ihre Arbeitsstunden zusammen mit der ausgefüllten Scorecard schnellstmöglich nach der Arbeit aber mindestens einmal im Monat (bis zum 6. des Monats) einreichen. Falls ein Auftrag pauschal abgerechnet wird, müssen die Arbeitsstunden geschätzt werden.

5.7.2 Aktualisierung der Stammdaten durch die Auftragnehmer

Die Abschnitte zu BG-Beitragsverfahren und den Ereignis-Statistiken im BCQ-Formular müssen von allen Auftragnehmern im Rahmen ihrer Verpflichtung zu Sicherheitsleistung mindestens einmal im Jahr aktualisiert und eingereicht werden. Die jährlich bereitgestellten Statistiken müssen sowohl das Gesamtunternehmen als auch den örtlichen Betrieb umfassen, der die Dienstleistung erbringt. Zur Unterstützung dieses Prozesses verschickt der Einkauf bis spätestens 28. Februar jeden Jahres eine Erinnerung an die Auftragnehmer. Die aktualisierte BCQ wird bis spätestens zum 31. März jeden Jahres vom Einkauf zurück erwartet.

Auftragnehmer, die keine aktualisierte BCQ zurückschicken, werden in die Liste der nicht bevorzugten Auftragnehmer zurückgestuft. Sie werden erst dann wieder in den Bieterkreis aufgenommen, wenn die Daten vorgelegt worden sind.

5.7.3 Scorecard

Mit Hilfe der Scorecard dokumentiert der Hauptservice gegenüber Celanese wie sich der Verlauf seiner sicherheitstechnischen Aktivitäten darstellt, die er durchführt, um die CE-Erwartungen zu erfüllen. Dies betrifft EHS Schulungsmaßnahmen des Auftragnehmers einerseits. Dazu gehören andererseits auch Informationen über den Verlauf der Ausführung der Arbeiten aus sicherheitstechnischer Sicht. Die EHS-Schutzziele legt der Auftraggeber fest. Weiterhin erwartet Celanese bestimmte Aktivitäten, die im Gespräch auf Geschäftsleitungsebene vorgestellt werden.

Um die Schutzziele mit Hilfe von Fakten beschreiben zu können und die Arbeit daran quantifizierbar zu machen, werden so genannte Leading Indicators festgelegt. Deren Fortschritt ist zu dokumentieren.

5.8 Beurteilungen/Bewertungen am Einsatzort (In-Field Assessments = IFA)

In-Field-Assessments konzentrieren sich auf die Gefahrenerkennung, Überprüfung der Situation vor Ort und auf die Kommunikation der CE-Kernwerte. Sie sollen routinemäßig von der Leitung des Auftragnehmers sowie seiner Leitung an CE-Standorten und auch von Standortmitarbeitern durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Sicherheitsleistung verbessert werden. Der Auftragnehmer stellt hierzu ein Konzept auf, das folgende Varianten kennt

Tägliche Inspektionen des Arbeitsstandorts durch z.B.

- die Leitung der Arbeitsgruppe,
- die Unternehmensleitung des Auftragnehmers selbst,
- den Auftragsverantwortlichen
- die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder
- den verantwortlichen CE-Betriebsleiter;

Mit dem Standort ist das Konzept abzustimmen und insbesondere die Häufigkeit der durchzuführenden Maßnahmen festzulegen. Dies muss im Rahmen eines IFA-Plans dokumentiert werden. Dabei sind die Risiken am Einsatzort zu berücksichtigen, damit potenzielle Gefahren rechtzeitig erkannt werden können.

IFAs sind täglich von dem Auftragnehmer zu verfolgen. Mindestens einmal im Monat oder nach Abschluss der Arbeit im Fall von Aktivitäten mit eingeschränkter Dauer muss der Auftragnehmer die Ergebnisse mit Hilfe der CE-Auftragnehmer-Scorecard veröffentlichen.

Die erfassten Daten werden verwendet, um z.B. mit Hilfe von EHS-Trendanalysen zu Erkenntnissen zur Verbesserung zu gelangen. Daraus können geeignete Empfehlungen für den Auftragnehmer abgeleitet werden. Sie dienen auch zur Beurteilung der Leistung eines Auftragnehmers im Rahmen der CE-Leistungsbeurteilung nach dem Abschluss der Arbeit, wie in Kapitel 9 beschrieben wird.

5.9 Methode zur Verbesserung der Arbeitssicherheit im Rahmen eines Entwicklungsplans (Adopt-A-Crew)

Das Ziel des Adopt-A-Crew-Programms ist die Förderung

- des kritischen Sicherheitsdenkens der Mitarbeiter bei der Erledigung der Aufgaben und
- der Verbesserung der Arbeitsvorbereitungs-Planung sowie
- die Einrichtung eines zuverlässigen Meldesystems.

Dabei werden die Anforderungen an eine regelmäßige, aktive Management-Beteiligung festgelegt. Dies gilt auch für die Präsenz bei der täglichen Planung zur Arbeitsvorbereitung und bei dem Prozess zur Gefährdungsbeurteilung in der Arbeitsgruppe.

Das Management des Auftragnehmers (über den direkten Vorgesetzten bis zur Geschäftsleitung) nimmt aktiv am Adopt-A-Crew-Programm teil. Die Häufigkeit wird gemeinsam in dem jeweiligen Entwicklungsplan ggf. aber auch separat dokumentiert.

6 Allgemeine Anforderungen / Regelungen für die Ausführung der Arbeiten

6.1 Auftragspezifische Maßnahmen

Die auftragspezifischen Maßnahmen schützen

- die Ausführenden vor den Gefahren, die vom betrieblichen Umfeld verursacht werden können, und
- den Betrieb vor den Gefahren, die von den Ausführenden, z.B. von dem Gewerk einer Fremdfirma sowie
- von deren Wechselwirkungen ausgehen.

Potenzielle Auftragnehmer werden aufgefordert, ein Angebot für ein konkretes Projekt abzugeben. Im Rahmen der Vorbereitungen dazu findet ein persönliches Gespräch statt oder es werden nur die entsprechenden Informationen schriftlich zur Verfügung gestellt. Neben der technischen Beschreibung werden auch die anstehenden Gefährdungspotentiale angesprochen. In diesem Zusammenhang erhält der potenzielle Bieter die „Vorläufige Gefahren-Checkliste“ betreffend der auszuführenden Arbeiten übergeben.

Diese Gefahren-Checkliste ist erstellt worden zur Bewertung der möglichen Gefährdungen für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS) bei den geplanten Arbeiten. Nach der Festlegung des Arbeitsumfangs durch den Auftraggeber wird diese Liste über den Einkauf den Anbietern zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Informationen oder Details über die gewerksspezifischen Gefahren, können zu weiterführende Sicherheitsmaßnahmen führen.

6.2 Notwendigkeit einer dokumentierten Gefährdungsbeurteilung

Eine Gefährdungsbeurteilung muss immer durchgeführt, dokumentiert und überprüft werden (siehe BetrSichV). CE behält sich das Recht vor, die Gefährdungsbeurteilung auf Plausibilität stichprobenartig zu überprüfen und zwar:

- wenn Auftragnehmer eine Arbeit mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durchführen sollen, (siehe nachfolgende Tabelle) oder
- wenn es durch die Organisationseinheiten gefordert ist.

Ausnahme:

Wenn spezielle Montage- / Verfahrensanweisungen der Celanese oder des Auftragnehmers und/oder das Verfahren der Arbeitsgenehmigungen (hier speziell Arbeitserlaubnisverfahren) das Gefährdungsthema abdecken, können sie anstelle der Gefährdungsbeurteilung für die unten genannten Arbeiten direkt verwendet werden.

Tabelle: Arbeiten mit erhöhten Gefährdungspotenzialen	
Nr	Tätigkeit
1	Abrasive Strahlarbeiten
2	Feuer-/Zünd- und Explosionsgefahr
3	Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen, Blei, Chrom, Gefährliche Chemikalien
4	Arbeiten in engen Räumen (Behältern, Silos,...)
5	Kritische Kran-/Hebe- und Anschlagarbeiten
6	Elektroarbeiten unter Spannung
7	Taucharbeiten
8	Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern (>=200 bar)
9	Stahlbauarbeiten
10	Erdarbeiten (Bodenaushub/Grabenaushub) in einer Tiefe von über 1,2 m
11	Tätigkeiten im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung (z.B. Radioaktivität)
12	Behebung von Leckagen in Rohrleitungssystemen (On-Stream-Leak Repair)
13	Anbohren von Rohrleitungen unter Druck, bei laufendem Betrieb, zur Erstellung eines Abgangs oder

Tabelle: Arbeiten mit erhöhten Gefährdungspotenzialen	
	Bypass (Hot Tapping)
14	Arbeiten mit unvermeidbaren Gefährdungen (Line of Fire Applications)
15	Größere Hoch- und Tiefbauten,
16	Arbeiten in Höhe

Auch Arbeiten nach der Baustellenverordnung Anhang II oder auch nicht-routinemäßige Arbeiten sind hierunter zu verstehen, obwohl dies nicht direkt aus den Titeln hervorgeht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz der Plausibilitätsprüfung CE keine Verantwortung hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung übernimmt. Auch die Entscheidung ob und wie von oben genannter Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird sowie das Zu-Eigen-Machen der betreffenden Beurteilung liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Für geplante Arbeiten muss die Gefährdungsbeurteilung in das Angebotspaket integriert werden und wird vom Auftragnehmer während des Angebotsverfahrens vorgelegt. Bei ungeplanten Arbeiten wird die Gefährdungsbeurteilung vor Arbeitsbeginn vorgelegt.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung soll durch die Verringerung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens und/oder der Minimierung der Schwere des Ereignisses die Reduktion oder Vermeidung von Risiken bewirken.

Bei ungeplanten Arbeiten hoher Komplexität, besonders hohem Gefährdungspotential o.ä. empfiehlt es sich, den Auftragsverantwortlichen, verantwortlichen Vertreter des Betriebs, den EHS-Leiter, die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einem Fachexperten zur Beratung hinzuzuziehen.

6.3 Sicherheitsgespräch vor Projektbeginn / Arbeitsbeginn (Pre- Job Safety Meeting)

Diese Besprechung im Rahmen der Arbeitsvorbereitung (Pre Job-Safety-Meeting) wird vor Arbeitsbeginn durchgeführt. Sie dient dazu, dass Informationen, welche der Auftragnehmer zur sicheren Durchführung der Arbeiten benötigt, zusammengestellt und abgestimmt sind.

Dieser Check umfasst min. folgende Punkte:

- Überprüfung der Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen mit Hilfe der „Gefahren-Checkliste zur Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen“ (Anhang 2 Zeile 2),
- Wenn notwendig, Überprüfung der Informationen aus den Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsbetrachtungen und/oder Betriebs- oder Arbeitsanweisungen
- Überprüfung, dass die geplanten Mitarbeiter der Arbeitsgruppe des Auftragnehmers die erforderliche Schulung / Unterweisung haben;
- Mitteilung über Gefahrstoffe, die auf das Gelände der CE- Einheit eingebracht werden sollen;
- Mitteilung über unerfahrene Mitarbeiter (z.B. Auszubildende) und Anforderungen an diese;
- Überprüfung der vollständigen Verfügbarkeit von Informationen einerseits und Unterlagen andererseits zu Vorsorgeuntersuchungen (z. B. als Voraussetzung zum Atemschutz).

Es können unterschiedliche Celanese- Mitarbeiter und Mitarbeiter des Auftragnehmers an diesen Besprechungen teilnehmen, wenn sich dies aufgrund der Gewerke und des Umfangs der durchzuführenden Arbeiten ergibt.

Die Ergebnisse dieses Pre-Job-Meetings haben Richtlinien-Charakter und sind daher bindend. Sie gelten als Auftragsbestandteil.

Der Beauftragte des Auftragnehmers muss den Betrieb rechtzeitig vor Arbeitsbeginn über die geplanten Arbeiten und deren mögliche Beeinflussung des Betriebs informieren und auf potenziellen Gefahren, die sich aufgrund der Ausführung der Arbeiten zusätzlich ergeben können, hinweisen. Dabei müssen neben den geplanten Arbeiten Werkzeuge, Maschinen, Materialien, Stoffe, Energien etc. und deren potenziellen Risiken angegeben werden, die in den Betrieb eingebracht werden sollen. Darüber muss mit dem Betrieb eine Abstimmung erfolgen.

6.4 Betriebliche Regelungen

6.4.1 Zugangsberechtigung

Ausgenommen von allgemein zugänglichen Einrichtungen, z.B. Kantine, dürfen sich Mitarbeiter des Auftragnehmers grundsätzlich nur an den Stellen des Standorts aufhalten, die dem auszuführenden Auftrag zuzuordnen sind. Betriebseinrichtungen und Anlagen, die nicht in den Auftrag eingebunden sind, dürfen nicht betreten werden. Das Befahren der Baustelle ist nur im Rahmen der Notwendigkeit zur Erfüllung des Auftrags gestattet.

6.4.2 Durchführen des „Sicherheitschecks vor Arbeitsbeginn“, Einweisung vor Ort und Freigabe der Arbeiten

Vor Arbeitsbeginn legt der Beauftragte des Auftragnehmers die Mitarbeiter fest, die die vorgesehenen Arbeiten durchführen sollen. Weiterhin analysiert er für sein Gewerk / Tätigkeiten die zu erwartenden Gefährdungspotenziale und legt Sicherheitsmaßnahmen fest. Dazu ist der „Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn“ zu verwenden (Anhang 2 Zeile 5). Dieser Sicherheitscheck ist dem Betrieb vorzulegen. Der Betrieb stellt darauf basierend und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange die Arbeitsfreigabe /Arbeitserslaubnis aus, die der Beauftragte des Auftragnehmers unterschreibt.

Der Aussteller der Arbeitsgenehmigung des Betriebes weist den Beauftragten des Auftragnehmers vor Ort ein. Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Arbeitsgenehmigung müssen vor Arbeitsbeginn vom Aussteller der Genehmigung und vom Beauftragten des Auftragnehmers vor Ort zusammen überprüft und falls notwendig ergänzt werden.

Durch die Unterschrift verpflichtet sich der Beauftragte des Auftragnehmers, die entsprechend der Arbeitsgenehmigung festgelegten, während der Arbeit zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und die Mitarbeiter seines Arbeitsteams zu unterweisen. Der „Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn“ und die Arbeitsgenehmigung sind im Arbeitsbereich aufzubewahren.

6.4.3 Pflicht zum An- und Abmelden in den Betrieben

6.4.3.1 Anmelden

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers muss sich täglich vor Beginn der Arbeit sowie vor jeder Aufnahme einer neuen Arbeit beim Betrieb anmelden und sich bei *jedem* Verlassen des Betriebes wieder abmelden. Der Ort der Anmeldung ist in jedem Betrieb (Meldestelle) gekennzeichnet.

Die Anmeldung erfolgt personenbezogen durch die gelbe Meldekarte oder eine Visitenkarte, die in die betriebliche Anmeldetafel zu stecken ist. Ein betriebliches Anmeldeschild ist gleichzeitig zu entnehmen und sichtbar zu tragen. Bei einer Unterbrechung (auch kurzfristig) bzw. bei Beendigung des Aufenthaltes im Betrieb ist das Ansteckschild an der Meldestelle abzugeben und gegen die eigene, gelbe Meldekarte / Visitenkarte zu tauschen. Weiterhin ist die Anmeldung personenbezogen im betrieblichen Meldebuch zu dokumentieren.

Gruppen von Mitarbeitern des Auftragnehmers können vom Vorgesetzten / Beauftragten des Auftragnehmers angemeldet bzw. abgemeldet werden.

6.4.3.2 Arbeitsunterbrechung

Bei *kurzfristiger Arbeitsunterbrechung* (z. B. Besuch der Kantine, Material holen) hat immer die Abmeldung durch Abgabe des betrieblichen Anmeldeschildes und Entnahme des Anmeldekärtchens bzw. der Visitenkarte an der Anmelde tafel zu erfolgen.

Nach der *täglichen Arbeitsbeendigung* einer nicht abgeschlossenen Arbeit müssen die Mitarbeiter des Auftragnehmers wie eben beschrieben vorgehen und sich zusätzlich an der betrieblichen Meldestelle abmelden. Dies ist außerdem personenbezogen im betrieblichen Meldebuch zu dokumentieren

6.4.3.3 Wiederaufnahme der Arbeit nach kurzfristiger Unterbrechung

Die gelbe Anmelde- oder eine Visitenkarte ist wieder in die betriebliche Anmelde tafel zu stecken und ein betriebliches Anmeldeschild ist zu entnehmen und sichtbar zu tragen. Bevor die Arbeit jedoch fortgesetzt werden kann, ist der Betrieb anzusprechen und zu klären, ob die Gegebenheiten für eine Fortsetzung der Arbeit vorhanden sind.

6.4.4 Unterweisen der Arbeitsgruppe über die Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen

Der Beauftragte des Auftragnehmers ist dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder der Arbeitsgruppe, die an der Aufgabe mitwirken, über die Gefahren informiert und in die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Arbeitsfreigabe eingewiesen werden. Er unterschreibt auf der Arbeitsfreigabe, dass er die Mitarbeiter unterwiesen hat. Die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe bestätigen durch Unterschrift, dass sie über die Gefahren unterwiesen wurden, die Schutzmaßnahmen verstanden haben und die Sicherheitsmaßnahmen einhalten werden.

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit des Tragens von Arbeitsschutzkleidung hingewiesen. Die Anforderungen dazu werden im Kapitel 8.8.1 *Persönliche Schutzausrüstung* beschrieben.

Neue Mitarbeiter der Arbeitsgruppe

Der Leiter der Arbeitsgruppe ist dafür verantwortlich, dass jeder neue Mitarbeiter über die Gefahren informiert und bzgl. der Schutzmaßnahmen unterwiesen wird und bestätigt dies wie oben beschrieben.

6.4.5 Während der Durchführung der Tätigkeiten

Verlässt der Beauftragte des Auftragnehmers den Arbeitsort, hat er die Aufsichtsführung an einen Mitarbeiter der Arbeitsgruppe mit Weisungsbefugnis zu übertragen. Dieser muss der deutschen Sprache mächtig sein und die Kommunikation zur Gruppe und zum Aussteller der Arbeitsgenehmigung gewährleisten. Der ablösende Leiter der Arbeitsgruppe bestätigt durch Unterschrift auf der Rückseite der Arbeitsfreigabe, dass er die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen hat und einhalten wird. Die Arbeitsgenehmigung bleibt weiterhin an der Arbeitsstelle.

Bei Geruchswahrnehmungen sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Betrieb zu informieren. Er legt die weiteren Maßnahmen fest.

6.4.6 Arbeitsbeendigung

Nach der Beendigung der beauftragten Arbeit meldet der Beauftragte des Auftragnehmers dem Auftraggeber die Arbeit als beendet. Das heißt im Detail:

Der Beauftragte des Auftragnehmers muss

- die schriftliche Arbeitsgenehmigung beim betrieblichen Vorgesetzten des Auftrag gebenden Betriebes abgeben.

Standort: Deutschland

- durch Unterschrift bestätigen, dass die auf der Arbeitsgenehmigung angewiesenen Arbeiten ordnungsgemäß beendet wurden und Ordnung und Sauberkeit an der Arbeitsstelle wieder hergestellt wurden.
- besondere Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten wieder aufheben, soweit diese durch ihn unabhängig von der Arbeitsgenehmigung für sein Gewerk, festgelegt wurden

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers (eigene Mitarbeiter und Mitarbeiter des vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmens) müssen sich an der betrieblichen Meldestelle abmelden.

6.5 Verhalten bei Unfällen / Ereignisse

6.5.1 Erste Hilfe, Organisation für Erste Hilfe

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen vor Ort dafür zu sorgen, dass einer verletzten Person sofort Hilfe zu Teil werden kann.

Auf der Baustelle sind durch den Auftragnehmer Erste Hilfe Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. mitzuführen. Abhängig von der Anzahl der auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten hat der Auftragnehmer Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen

6.5.2 Meldung von Unfällen / Ereignissen

- Bei Verletzungen ist der Betroffene unverzüglich dem Arzt im Arbeitsmedizinischen Zentrum (AMZ) vorzuführen. Dabei sollte er immer in Begleitung einer zweiten Person sein.
- Bei Unfällen/Notfällen mit Personenschaden, Brand, ungewolltem Stoffaustritt ist unverzüglich die Meldestelle (in der Regeln die Messwarte) des zuständigen Betriebes zu informieren. Bei Verkehrsunfällen mit Sachschaden muss die Standortsicherheit gerufen werden

6.5.3 Meldung von Beinahe-Ereignisse / Gefährliche Situationen

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass seine Mitarbeiter das Auftreten von gefährlichen Zuständen oder Verhaltensweisen melden. Weiterhin muss er aus diesen Erkenntnissen Maßnahmen entwickeln und kontrolliert umsetzen.

Die aus diesem Verfahren zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Meldungen von Beinahe-Unfällen gewonnenen Daten sind zu verfolgen und mindestens einmal im Monat oder nach Abschluss der Arbeit bei Aktivitäten von Auftragnehmern mit eingeschränkter Dauer auf der CE-Fremdfirmen-Scorecard zu veröffentlichen.

- Alle Beinah-Ereignisse müssen unabhängig von ihrer Schwere, von dem Auftragnehmer dokumentiert und an Celanese gemeldet werden.
- Bei Auftreten eines signifikanten Beinah-Unfallereignisses während der Auftragsausführung an einem CE-Standort muss der Auftragnehmer dieses
 - dokumentieren,
 - eine Ursachenbeurteilung durchführen,
 - Kontrollen implementieren
 - einen Lernerfahrungsbericht veröffentlichen und an andere weitergeben.

6.5.4 Meldung an den Betrieb

Alle EHS-relevanten Ereignisse unter Beteiligung von Mitarbeitern der Auftragnehmer, die sich in den Betrieben der Celanese-Gruppe ereignen, sind unverzüglich an den jeweiligen Betrieb und an EHS zu melden. Dies dient zur Verbesserung der Arbeitssicherheit. Die Meldungen werden entsprechend der Celanese Vorgaben klassifiziert und analysiert. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden kommuniziert.

6.6 Arbeitsmittel und Werkzeuge

CE ist es durchaus bewusst, dass die Themen der nachfolgenden Kapitel in den Errichter- bzw. Betreiber-Regelwerken abgehandelt sind, die zwingend beachtet werden müssen. Dennoch erscheint es unbeschadet dessen sinnvoll, noch einmal auf bestimmte Punkte besonders hinzuweisen oder durch CE-interne Anforderungen zur Arbeitssicherheit zu ergänzen.

6.6.1 Krane, Hebezeuge, Lastaufnahmemittel und Personenaufnahmemittel

Kräne dürfen nur von unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten, körperlich und geistig geeigneten und vom Auftragnehmer schriftlich beauftragten Kranführern bedient werden. Der Nachweis hierfür muss Celanese auf Verlangen vorgelegt werden.

Bei Überschneidung der Arbeitsbereiche mehrerer Krane sind die Arbeitsabläufe vorher festzulegen. Es ist für eine einwandfreie, störungsfreie Verständigung der Beteiligten untereinander zu sorgen.

Wenn mehrere Krane gemeinsam eine Last anheben müssen, ist vorher der Auftragsverantwortliche oder der Sicherheitsverantwortliche zu informieren. Für die Hebearbeit hat der Auftragnehmer einen geeigneten Aufsichtsführenden zu bestimmen.

Es ist immer eine Gefährdungsbeurteilung unter Anwendung der Krancheckliste (Anhang 2 Zeile 7) zu erarbeiten. Details dazu können der EHS Richtlinie 1.5 Durchführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren Kapitel *Kranarbeiten* entnommen werden.

Bei Hebevorgängen mit Lasten, die mehr als 2 t Eigengewicht und keine eindeutig festgelegten Anschlagpunkte haben bzw. bei Lasten mit mehr als 10 t Eigengewicht, ist zusätzlich die Krancheckliste mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen. Erst danach erfolgt die Freigabe. Die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung bleibt beim Auftragnehmer.

6.6.2 Leitern und Gerüste

Alle Leitern und Gerüste müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Beschädigte oder den Sicherheitsvorschriften nicht genügende Leitern und Gerüste müssen unverzüglich gesperrt und in einem ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder von der Baustelle entfernt werden, um einen weiteren Gebrauch zu verhindern.

Leitern

Vorzugsweise sollte auf den Einsatz von einfachen Leitern (Stehleiter, Anlegeleiter etc.) verzichtet werden, wenn Alternativen zur Verfügung stehen wie z.B. Podestleitern. Werden aber einfache Leitern verwendet, so dürfen nur für den jeweiligen Verwendungszweck zulässige und geprüfte Leitern (Prüfplakette) eingesetzt werden.

Gerüste

Es dürfen nur Gerüste zum Einsatz kommen, die die Anforderungen der TRBS 2121 Teil 1 erfüllen. Die DIN-Vorschriften der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Die Nutzung eines Gerüsts bedarf einer Gerüstfreigabe

Die erstellten Gerüste dürfen erst nach erfolgter schriftlicher Gerüstfreigabe durch den Errichter (Fachfirmen) für den angegebenen Verwendungszweck genutzt und begangen werden. Der Gerüstfreigabebeschein ist gut sichtbar an dem betreffenden Gerüst auszubringen.

Eigenmächtige Veränderungen an Gerüsten sind verboten!

Bei sichtbaren Mängeln muss die Rüstung sofort durch Entfernen des Freigabebescheines gesperrt werden!

6.6.3 Hubarbeitsbühnen / Fahrgerüste

Unbeschadet der Regelwerke, wird hier noch einmal auf bestimmte Punkte hingewiesen:

- Beim Einsatz von Fahrgerüsten ist auf eine sichere, geeignete Aufstellfläche zu achten. Die maximale Höhe der Standfläche von fahrbaren Gerüsten darf in Gebäuden bis 12,00 m Höhe und außerhalb von Gebäuden bis 8,00 m Höhe betragen.
- Es müssen konstruktiv festgelegte Innenaufstiege vorhanden sein. Senkrechte Steigleitern von mehr als 4,00 m Höhe sind unzulässig, es sei denn, dass maximal alle 4,00 m eine Zwischenbelagsbühne mit Durchtrittsklappe vorhanden ist.
- Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen.
- Tätigkeiten auf Fahrgerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird.
- Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz auf Hubarbeitsbühnen ist Pflicht.

6.6.4 Bewegte Transport- / und Arbeitsmittel

Neben der Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen der eingesetzten Arbeitsmittel (Eignung, Mängelfreiheit usw.) sind die Auftragnehmer verpflichtet, Gefahrenbereiche der Transport- und Arbeitsmittel (z.B. Schwenkbereiche von Erdbaumaschinen) abzusichern. In diesen Bereichen dürfen sich keine Personen aufhalten, es sei denn, die Zonen sind z.B. durch widerstandsfähige Schutzdächer gesichert.

Der Auftragnehmer darf unterwiesene, mindestens 18 Jahre alte, körperlich und geistig geeignete und vom Auftragnehmer schriftlich beauftragte Personen, die dem Auftragnehmer ihre Befähigung nachgewiesen haben, mit der Bedienung und Wartung betrauen.

Beim Verlassen des Führerstands müssen kraftbetriebene Transport- und Arbeitsmittel in einen Zustand versetzt werden, der eine unbefugte Benutzung verhindert.

Alle bewegten Transport- und Arbeitsmittel müssen mit Sicherheitsgurten für Fahrer und Mitfahrer ausgestattet sein, generell gilt hier Anschnallpflicht.

6.6.5 Werkzeuge

Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung, präzisiert durch die entsprechenden TRBSen, hier insbesondere der Prüfung von Arbeitsmitteln vor Inbetriebnahme sowie vor Wiederinbetriebnahme, sind einzuhalten. Als nicht sicher erkannte Arbeitsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen bzw. nicht einzusetzen.

Schutzmaßnahmen (inkl. das Tragen von Arbeitsschutzkleidung) entsprechend dieser Vorschriften sind durchzuführen.

6.7 Umweltschutz

Die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Regelungen zum Schutz der Umwelt sind bei allen Tätigkeiten einzuhalten.

6.7.1 Lagerung und Beseitigung von Abfällen / Rückständen

Abfälle, die durch den Auftragnehmer angefallen sind, sind von ihm selbstständig zu entsorgen. Die Abfallentsorgung hat unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen auf den behördlich genehmigten Entsorgungswegen zu erfolgen. Ggf. sind Standortspezifika zu beachten.

Für Fragen dazu oder auch zur ordnungsgemäßen Entsorgung gefährlicher Abfälle an den CE-Standorten steht als Ansprechpartner der zuständige Abfallbeauftragte des jeweiligen Betriebs zur Verfügung.

6.7.2 Anmeldung und Lagerung von Gefahrstoffen

Beabsichtigen Auftragnehmer Gefahrstoffe als Arbeitsstoffe auf das Betriebsgelände, z.B. für die Sanierung von Tanktassen oder als Muster einzubringen, sind diese Arbeitsstoffe und deren Mengen im Vorfeld im betreffenden Betrieb anzumelden. Auch muss der Betrieb über die Gefahren informiert werden.

Wenn diese Arbeitsstoffe als Gefahrstoff gekennzeichnet sind, müssen bei größeren Mengen (> 10 l) Sicherheitsdatenblätter mitgeführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

6.7.3 Beseitigung von Abwasser

Der Anfall und die Beseitigung von Abwasser muss vor Beginn der Arbeiten dem Betrieb angezeigt werden. Dieser klärt die Einleitstelle, den Zeitpunkt und die Menge vor Abgabe mit der Abwasserreinigung des Standorts ab. Die daraus resultierenden Anweisungen sind zwingend einzuhalten.

6.8 Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz

Das *Betreten* von Ex-Bereichen ist nur solchen Mitarbeitern des Auftragnehmers erlaubt, die im Verhalten in Ex-Bereichen unterwiesen sind. Der schriftliche Nachweis ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Das *Befahren* von Ex-Zonen mit dem Fahrrad mit Beleuchtungseinrichtung sowie mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Weiterhin ist das Befahren von Ex-Zone mit Handwagen, Karren, Gabelstaplern, Hubwagen etc. nur erlaubt, wenn diese Arbeitsmittel für die betreffende Ex-Zone zugelassen sind.

Das *Einbringen* von aktiven elektrischen Arbeitsmitteln (Handys, Pager, Laptops, Radios, Funkgeräte, elektrisch aktive Messgeräte usw.) oder die aktive elektrische Arbeitsmittel beinhalten (z.B. Akkus, Spulen), ist nur erlaubt, wenn die elektrischen Arbeitsmittel den Anforderungen der EG Richtlinien entsprechen und ein entsprechendes Prüfkennzeichen einer zugelassenen Prüfstelle besitzen. Sofern dies gegeben ist, bleibt das Einbringen in den Ex-Bereich dennoch verboten, wenn die zulässige Grenztemperatur des Betriebs durch das Gerät überschritten werden könnte, bzw. die Explosionsgruppe nicht passend ist. Beide Punkte können durch Vergleich der Ex-Einstufung des Betriebs mit den in der Konformitätsbescheinigung des Arbeitsmittels angegebenen Daten überprüft werden.

Das Einbringen funkenerzeugender Werkzeuge (gilt auch für bestimmte Leitern), offenem Feuer, heißen Oberflächen und Explosivstoffen in den Ex-Bereich ist verboten. Leitern und Gerüste dürfen nicht statisch aufladbar sein. Sofern die Dimension von Leitern, Gerüste, Kräne für den Blitzschutz relevant wird, müssen Blitzschutzmaßnahmen in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.

In Abstimmung mit dem zuständigen Reliability-Ingenieur EMR ist zu prüfen, ob Gerüste, Aufbauten etc. in den Potenzialausgleich einzubinden sind. Ggf. muss ein Potenzialausgleich durchgeführt werden.

Abweichungen von diesen Verboten sind dann möglich, wenn der betreffende Betrieb dafür aufgrund einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung einen Arbeitserlaubnis (AE Arbeiten mit Zündgefahren) ausstellt.

Für das Arbeiten ist neben den gesetzlichen Regelungen die EHS Richtlinie 1.3 zum *Durchführen von Arbeiten mit Zündgefahren* zu beachten.

6.9 Maßnahmen bei Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen (> 85 dB(A)) auf oder sind Tätigkeiten in gekennzeichneten Lärmbereichen erforderlich, müssen vom Auftragnehmer entsprechende Schutzmaßnahmen (Gehörschutz) festgelegt werden.

Arbeiten, die eine Lärmbelastigung für das Umfeld hervorrufen, sind mit dem Betrieb abzustimmen.

6.10 Notwendigkeit eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Für jede(s) Bauprojekt, Renovierung, Abänderung und Abriss muss von CE und dem Haupt-Kontraktor gemeinsam ein projektspezifischer EHS-Plan vor Beginn der Arbeit ausgearbeitet werden, wenn abzusehen ist, dass

- Bauphasen von einer Dauer von mehr als 30 Tagen entstehen oder
- das Arbeitsvolumen 500 Personen-Tage überschreiten wird.
- nachfolgende Tabelle zu beachten ist:

Tabelle: Kriterien zur SiGe-Plan-Erstellung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV))		
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten	SiGe-Plan
mehrere Arbeitgeber	< 31 Arbeitstage + 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja
mehrere Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage + 20 Beschäftigte, oder 500 Personentage	ja
mehrere Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage + 20 Beschäftigte, oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja
Der Einsatz von Sub-Unternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.		

Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Der projektspezifische Plan soll die Gesundheits- und Sicherheitssysteme für das Projekt beschreiben und kann folgendes enthalten:

- ein vom Geschäftsführer des Unternehmens des Auftragnehmers unterschriebenes Dokument, aus dem die Verpflichtung des Unternehmens zu Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS) hervorgeht;
- Vorstellungen zu Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS) Ziele und wichtige Leistungsindikatoren der Arbeit;
- Kurzbeschreibung des Projekt-Arbeitsumfangs;
- Art und Weise, wie die rechtlichen Anforderungen zu Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS) und die CE-spezifischen Anforderungen erfüllt werden;
- Verfahren zur Kontrolle und Überwachung der Arbeit im gesamten Verlauf der Aktivität;
- Art und Weise, wie die Schulungserwartungen für die Arbeit in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit verwaltet und durchgeführt werden;
- Die verfügbaren Ressourcen und Kommunikationsmechanismen, die im Fall eines unvorhergesehenen Vorfalls, Ereignisses oder Notfalls implementiert sind;
- Rollen und Verantwortlichkeiten der Kompetenzträger der Fremdfirma aus der Perspektive zu Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS);

7 Einrichten, Absicherung und Abbauen von Baustellen

7.1 Allgemein

Das Einrichten von Baustellen ist vor dem Beginn mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das betrifft vor allem auch Details für das Aufstellen von Containern, Anschluss von Energien, Sanitäreinrichtungen etc.

Vor dem Einrichten einer Baustelle ist unabhängig von deren Größe vom Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen in der zu ermitteln ist, ob durch die Baustelle als solche die Arbeitsschutz-, Brandschutz-, Ex-Schutz, Blitzschutz-, Potenzialausgleichs- und Umweltschutzmaßnahmen des Auftraggebers beeinträchtigt werden und ob u. U. neue Gefährdungspotenziale entstehen. Sofern dies gegeben ist, müssen ein Schutzkonzept und darauf basierend Maßnahmen entwickelt und durchgeführt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist unaufgefordert dem Auftraggeber vorzulegen. Die Maßnahmen sind mit ihm abzustimmen.

7.2 Ordnung und Sauberkeit

Sauberkeit und Ordnung sind an allen Arbeitsbereichen, Arbeitsplätzen, Lager- und Montageplätzen einzuhalten. Abfälle müssen in den bereitgestellten Behältern getrennt gesammelt werden. Die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch den Auftraggeber entsprechend den Regelungen im Standort.

Der Auftragnehmer ist für die sachgemäße Lagerung von Material und Hilfsstoffen verantwortlich. Die Lagerung erfolgt auf eigene Gefahr und bedarf der Genehmigung durch den Auftraggeber. Nur auf den zugewiesenen Lagerplätzen darf Baumaterial unter Beachtung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gelagert werden. Der Lagerplatz muss mit der Angabe des verantwortlichen Ansprechpartners des Auftragnehmers gekennzeichnet werden.

Für den Transport und die Ablage von Schrauben, Muttern oder anderer Kleinteile im Betrieb sind Eimer zu verwenden.

Besonderheit Nutrinova:

In den Betrieben der Nutrinova ist vor Arbeitsbeginn eine spezielle Schulung Sauberkeit und Ordnung betr. „Food Safety“ zu absolvieren.

7.3 Beistellungen

Der Auftragnehmer hat Materialien und Geräte zu prüfen, die er von dem Auftraggeber beigestellt bekommt. Mit der Übernahme wird anerkannt, dass sie einwandfrei sind. Beistellungen entbinden den Auftragnehmer nicht von der Gewährleistung.

7.4 Reparaturen/ Wartung / Instandsetzung an dem Eigentum des Auftragnehmers

Sofern Reparatur-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an dem Eigentum des Auftragnehmers vorgenommen werden müssen, bei denen ein Gefährdungspotenzial für Sicherheit oder Umwelt entstehen könnte, sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen und dürfen nur in für diesen Zweck zugelassenen und geeigneten Werkstätten durchgeführt werden.

7.5 Beendigung einer Baustelle

Nach Beendigung der Werkarbeiten muss die Baustelle unverzüglich geräumt werden. Die Stelle ist sauber und frei von Resten aller Art zu übergeben. Sofern doch Bodenkontaminationen entstanden sein sollten, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und in Abstimmung mit ihm ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen. Der ursprüngliche Zustand (Arbeitsplätze, Zufahrtswege) muss wieder hergestellt werden.

8 Richtlinien für Arbeiten mit Gefährdungspotenzial

8.1 Allgemeines Arbeitsgenehmigungsverfahren

Arbeiten mit Gefährdungspotenzial bedürfen je nach Art der Arbeitsfreigabe oder der Arbeitsgenehmigung. Dies wird in den Celanese- EHS Richtlinien 1.0 „Durchführung von Arbeiten mit schriftlichen Arbeitsgenehmigungen“ sowie 1.1 „Durchführung von Arbeiten mit schriftlichen Arbeitsfreigaben“ geregelt. In Verbindung mit diesen Dokumenten sind je nach konkreter Aufgabe die weitere Celanese- EHS Richtlinien 1.1 bis 1.10 anzuwenden. Die Celanese EHS Richtlinien sind im Internet mit Hilfe der Adresse

<http://www.industriepark-hoechst.com/index/industriepark/fremdfirmen.htm>

auch von extern abrufbar.

Hinweis:

Es erscheint die IPH Homepage. Dort ist die Zeile *Sicherheitsrichtlinien* anzuklicken. Diese Seite beginnt mit den Sicherheitsrichtlinien des Standorts IPH denen die Celanese Sicherheitsrichtlinien folgen.

EHS - Richtlinie 1.0	Durchführung von Arbeiten mit schriftlichen Arbeitsgenehmigungen
EHS - Richtlinie 1.1	Durchführung von Arbeiten mit schriftlichen Arbeitsfreigaben
EHS - Richtlinie 1.2	Durchführung von Arbeiten in Behältern und engen Räumen
EHS - Richtlinie 1.3:	Durchführung von Arbeiten mit Zündgefahren
EHS - Richtlinie 1.4:	Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern / Hochdruck-Reinigungsarbeiten
EHS - Richtlinie 1.5	Durchführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren
EHS - Richtlinie 1.6	Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
EHS - Richtlinie 1.7	Arbeitserlaubnis Erdarbeiten
EHS - Richtlinie 1.8	Energy Isolation (Trennung von Energien)
EHS - Richtlinie 1.9	Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlagenteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können
EHS - Richtlinie 1.10	Kennzeichnung und Absperrungen von Gefahrenstellen

8.2 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Neben den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen sind die Regeln der EHS Richtlinie 1.2 „Durchführen von Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ einzuhalten.

Die Arbeit in Behältern umfasst alle Tätigkeiten, bei denen sich Beschäftigte in Behältern oder festgelegten engen Räumen aufhalten. Dazu gehören Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Inspektionen und Reparaturen. Unter Behältern versteht man mit festen Wänden umgebene luftaustauscharme Bereiche, in denen besondere Gefährdungen durch z.B. Gefahrstoffe, Sauerstoffmangel, Einbauten, elektrischen Strom oder ionisierende Strahlen bestehen. Wenn solche Behälter oder engen Räume befahren werden sollen, setzt dieses eine schriftliche Arbeitserlaubnis voraus.

8.3 Arbeiten mit Zündgefahren

Neben den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen sind die Regeln der EHS Richtlinie 1.3 „Durchführen von Arbeiten mit Zündgefahren“ einzuhalten.

Eine Genehmigung für Arbeiten mit Zündgefahren wird immer dann ausgestellt, wenn Arbeiten durchgeführt werden, die der Definition von Arbeiten mit Zündgefahren entspricht.

In Bereichen, die nicht als Ex-Bereiche ausgewiesen sind, ist eine Arbeitserlaubnis für Arbeiten mit Zündgefahren nur bei Arbeiten mit hohen Zündgefahren erforderlich.

In explosionsgefährdeten Bereichen ist eine Arbeitserlaubnis für Arbeiten mit Zündgefahren immer erforderlich.

Wenn mehrere Arbeiten mit Zündgefahren in einem Bereich ausgeführt werden, erfordert jede Arbeit mit Zündgefahren eine separate Arbeitserlaubnis, wenn die möglichen Brandgefahren oder Kontrollmaßnahmen unterschiedlich sind.

8.4 Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern / Hochdruck-Reinigungsarbeiten

Reinigungsarbeiten mit Hochdruck oberhalb 200 bar dürfen nur angewandt werden, wenn alternative und weniger gefährliche Reinigungsmethoden für die entsprechende, durchzuführende Reinigungsaufgabe als unzureichend oder nicht geeignet bewertet wurden.

Für die Durchführung von HD-Reinigungsarbeiten sind eine Arbeitsfreigabe sowie eine Arbeitserlaubnis „Hochdruck-Reinigungsarbeiten“ sowie der „Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn für HD-Reinigungsarbeiten“ notwendig.

Diese Reinigungsarbeiten dürfen nur freigegebene Fachfirmen durchführen.

Neben den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen sind die Regeln der EHS Richtlinie 1.4 „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern / Hochdruck-Reinigungsarbeiten“ einzuhalten.

8.5 Arbeiten mit Absturzgefahren

Hinsichtlich der Sicherheit beim Arbeiten sind neben den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen die EHS-Richtlinie 1.6 „Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz“ zu beachten.

8.5.1 Besonderheiten zum Vorbereiten von Arbeiten in großen Höhen

Arbeiten in großen Höhen bedingen im Vorfeld, dass Leitern oder Gerüstteile transportiert werden müssen. Diese müssen innerhalb der Anlagen mit großer Vorsicht transportiert werden. Sie dürfen dabei weder an Anlagenteilen anschlagen noch durch Schleifen auf dem Boden Funken erzeugen.

Beim Aufstellen ist sicherzustellen, dass der Boden nicht glatt ist und ein sicherer Stand auch durch die Bodenbeschaffenheit gegeben ist. Sofern die Dimension von Leitern, Gerüste, Kräne für den Blitzschutz relevant wird, müssen Blitzschutzmaßnahmen in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. In Abstimmung mit dem zuständigen Reliability-Ingenieur-EMR ist weiterhin zu prüfen, ob Gerüste, Aufbauten etc. in den Potentialausgleich einzubinden sind. Ggf. muss ein Potenzialausgleich durchgeführt werden.

8.6 Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen

Alle Maßnahmen (z.B. Beschaffung, innerbetrieblicher oder externer Transport, Montage, Demontage, Prüfung, Materialprüfung) müssen sowohl mit dem Auftraggeber als auch mit der Strahlenschutzorganisation des Standorts abgesprochen werden.

Es dürfen nur Firmen eingesetzt werden, die gemäß Strahlenschutzverordnung für diese Arbeiten eingesetzt werden dürfen.

Für Tätigkeiten mit ionisierenden Strahlen ist ein Arbeitserlaubnisschein auszustellen. Falls bei Tätigkeiten mit ionisierenden Strahlungsquellen benachbarte Betriebe im Strahlungsbereich der von der Fachfirma verwendeten Strahlenquelle liegen, sind diese Betriebe zu benachrichtigen.

Der Strahlenschutzbeauftragte vor Ort legt gemäß der Strahlenschutz- bzw. der Röntgenverordnung den Kontrollbereich fest und kennzeichnet diesen. Gegebenenfalls notwendige Sperrungen oder Räumungen werden zusammen mit den Verantwortlichen betroffener Gebäude oder Betriebe festgelegt.

Die Benachrichtigung und Freigabe über Tätigkeiten mit einer Strahlungsquelle (Röntgen- oder Gammastrahlen) erfolgt über den Arbeitserlaubnisschein.

8.7 Anforderungen des Industrieparks Höchst

8.7.1 Grundsätzliche Regelungen für den Industriepark Höchst

Die grundsätzlichen Regelungen für sicheres Verhalten für den IPH sind im Internet mit Hilfe der Adresse auch von extern abrufbar. Die generelle Adresse der betreffenden Homepage lautet

<http://www.industriepark-hoechst.com/index/industriepark/fremdfirmen.htm>

Die Dokumente

- Sicherheitsinformationen für den Industriepark Höchst
- Vorschriften für Fremdfirmen zum Verhalten im Industriepark Höchst
- Beantragung eines Fremdfirmenausweises für Fremdfirmen

behandeln die Themen Anmeldung und Ausweise, Verhalten im Industriepark Höchst, Einfahrgenehmigung, Arbeitszeitregelung, zusätzliche Hinweise zum Umgang mit Datenverarbeitungsanlagen, Unfallverhütung / Arbeitsmedizin / Arbeitssicherheit.

Ein weiterer wichtiger Leitfaden ist das Dokument

- [Sicherheitsinformationen für Fremdfirmen \(für Vorgesetzte\)](#)

mit Detailangaben zu den Themen Verkehrsregelung im Industriepark, Persönliche Schutzausrüstung, Brand- und Explosionsschutz, besondere Sicherheitsmaßnahmen, Gefahrstoffe, Schadensereignisse und Unfälle, Gasalarm / Räumungsalarm, Alarmierung auf Bau- und Montagestellen, Körperhygiene; Essen und Trinken, Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel, Sicherheitsregeln.

8.7.2 Sicherheitsvideo und Test ([Sicherheitsfilm](#))

Bevor Mitarbeiter einer Auftragnehmer den IPH betreten dürfen, müssen sie ein Sicherheitsvideo in der Fremdfirmenanmeldung in Gebäude K 605 bzw. in den Besucherempfangen ansehen und danach den Lernerfolg in einem Test nachweisen. Für den Test müssen persönlichen Angaben gemacht werden: Name, Vorname, Firma und Geburtsdatum. Die Angaben werden zur Erstellung des Ausweises benötigt. Voraussetzung für die Erstellung des Ausweises ist ein erfolgreicher Testabschluss. Der Test kann dreimal wiederholt werden. Fällt eine Person dreimal durch, so muss sie von ihrem Auftraggeber am Tor abgeholt werden, der dann die Betreuung der Person übernimmt.

Der Vorgang dauert wenige Minuten. Im nachfolgenden Test werden dazu einfache Fragen zu neun Sicherheitsthemen gestellt. Der Test gilt jeweils ein Jahr. Danach muss er wiederholt werden. Entsprechend der Gültigkeit des bestandenen Tests werden die Daten ein Jahr gespeichert. Der Test ist über folgenden Link von extern abrufbar

<http://www.industriepark-hoechst.com/index/industriepark/fremdfirmen.htm>

8.7.3 Zugangsregelungen zu den Standorten/Industrieparkregelungen

Der Eintritt bzw. die Einfahrt zu den Standorten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des jeweiligen Standortbetreibers. Die Informationen dazu erfolgen im Rahmen der standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen.

8.8 Generelle Anforderungen der Celanese-Gruppe

8.8.1 Persönliche Schutzausrüstung

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen grundsätzlich über die persönliche Schutzausrüstung verfügen, die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu befinden hat. Diese besteht mindestens aus

- Schutzbrille,
- Helm,
- geeigneten Schuttschuhen und
- flammenhemmender Kleidung (FRC Flame Retarded Clothes).

Je nach Tätigkeit kann weitere Schutzausrüstung notwendig werden. Dies ist den Arbeitsfreigabe- / Arbeits-erlaubnisscheinen der Betriebe zu entnehmen und durch den Auftragnehmer den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Die Schutzkleidung muss den Anforderungen gemäß EN 531A/B1/C1 "Schutzkleidung für hitzeexponierte Arbeiter" sowie EN1149-3 "Schutzkleidung -Elektrostatische Eigenschaften- Teil 3: Prüfverfahren für die Messung des Ladungsabbaus" entsprechen.

Es besteht in allen Betrieben der Celanese-Gruppe die Pflicht diese Schutzkleidung *ordnungsgemäß* zu tragen. Der Mitarbeiter des Auftragnehmers muss für das Tragen dieser Schutzausrüstung tauglich sein, sofern dazu eine berufsgenossenschaftliche Anforderung besteht. Die Tauglichkeit ist unaufgefordert nachzuweisen.

Es wird noch einmal besonders betont, dass diese Anforderungen auch für durch den Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer oder die Mitarbeiter auf AÜG Basis gelten.

8.8.2 Anforderungen an die zu erbringende Leistung und andere damit direkt verbundene Kriterien

8.8.2.1 Spezifikation und Abnahme

Die Leistung wird im Rahmen einer Bestellung und den mitgeltenden Unterlagen spezifiziert. Weitere Detailinformationen dazu sind den kaufmännischen Unterlagen zu entnehmen z.B. den *Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Celanese Gruppe*. In den Bestellunterlagen werden auch die Abnahmen geregelt.

Wenn Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden sollen, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unaufgefordert und rechtzeitig mitzuteilen. Die Abnahme wird protokolliert und festgestellte Mängel sind durch den Auftragnehmer in angemessener Zeit zu beseitigen.

8.8.2.2 Eigentumsvorbehalt

Sofern der Auftraggeber Unterlagen zur Verfügung stellt z. B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, etc., bleiben diese Eigentum des Auftraggebers. Sie sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und bei Arbeitsende dem Auftraggeber zurückzugeben. Dies gilt auch für alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Auftragsdurchführung erzielt werden.

Detaillierte Anforderungen sind den *Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Celanese Gruppe Abschnitt 14 Schutzrechte sowie 15 Eigentumsvorbehalt* zu entnehmen.

8.8.2.3 Geheimhaltung

Es besteht Geheimhaltungspflicht für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter über Betriebseinrichtungen, Arbeitsabläufe /-weisen und andere interne Vorgänge auch kaufmännischer Art. Diese besteht über die Auftragsbeendigung hinaus.

Detaillierte Anforderungen sind den *Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Celanese Gruppe Abschnitt 16 Geheimhaltung* zu entnehmen.

8.8.2.4 Generelle technische Anforderungen an die Beschaffung von Teilen, die in die Anlagen eingebaut werden sollen

Weiterhin müssen die eingesetzten Arbeitsmittel den gesetzlichen Vorschriften genügen. Es ist der Nachweis über die Konformität des Produktes mit allen in den auf dieses Produkt anzuwendenden, gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen und Bewertungsverfahren zu führen. Für die Konformität mit allen zutreffenden Richtlinien müssen beim Lieferanten technische Unterlagen verfügbar sein, die auf Wunsch vorzulegen sind.

Weitere detaillierte Anforderungen zu diesem Themenkreis sind den *Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Celanese Gruppe* zu entnehmen.

8.8.2.5 Maßnahmen nach Störfallverordnung

Diverse Betriebe der Celanese-Gruppe unterliegen den Pflichten der Störfallverordnung. Es wird vom Auftraggeber mitgeteilt, welche Auswirkung dies auf die Art der Ausführung der geplanten Arbeiten hat. In jedem Fall ist eine sorgfältige, nachverfolgbare Dokumentation der Beschaffung von Arbeitsmitteln durchzuführen, die in den Betrieben eingebaut werden.

8.8.2.6 Maßnahmen nach Wasserhaushaltsgesetz

Alle Betriebe der Celanese-Gruppe unterliegen in ihrem Produktionsbereich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für Arbeiten in diesen Anlagenteilen dürfen nur Fachfirmen nach WHG eingesetzt werden.

8.8.2.7 Maßnahmen, die unter den Regelungsbereich der Atomgesetzgebung fallen

Alle Maßnahmen (z.B. Beschaffung, innerbetrieblicher oder externer Transport, Montage, Demontage, Prüfung, Materialprüfung) müssen sowohl mit dem Auftraggeber als auch mit der Strahlenschutzorganisation im IPH abgesprochen werden.

Es dürfen nur Firmen beauftragt werden, die gemäß Strahlenschutzverordnung § 15 *Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen* für diese Arbeiten eingesetzt werden dürfen.

8.8.2.8 Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung verlangt eine Prüfung für alle Arbeitsmittel (damit sind auch Anlagen gemeint) vor Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder nach Ortsveränderung.

Sofern die sicherheitsrelevanten Funktionen oder Bauteile nicht nach Beendigung der Baumaßnahmen ausreichend auf deren Funktionalität und Wirksamkeit geprüft werden können, sind während der Baumaßnahmen Möglichkeiten für Detailprüfungen vorzusehen, die die benötigten Aussagen ergeben können.

8.8.2.9 Reparaturen

Sofern in die zu erbringende Leistung Reparaturen von Apparaten, Maschinen, Geräten etc. eingebunden sind und diese unter den Regelungsbereich der Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz fallen, so sind die Vorschriften für das Wiederinverkehrbringen insbes. deren betreffende Prüfvorschriften zu beachten. Die Prüfdokumente sind Bestandteil des Lieferumfangs.

8.8.2.10 Dokumentation

Sofern der Auftrag schriftliche Dokumentationen, Betriebsanleitungen etc. beinhaltet, sind diese in deutscher Sprache auszuliefern. Zeichnungen sind entsprechend den DIN-Richtlinien zu erstellen. Abweichungen von diesen Anforderungen bedürfen der Absprache mit dem Auftraggeber.

In jedem Fall aber sind sicherheitsrelevante Details in deutscher Sprache zu dokumentieren.

Sofern der betroffene Betrieb der Störfallverordnung unterliegt, muss die Dokumentation den Anforderungen des §6 Störfallverordnung genügen.

Alle angefertigte Dokumente (Isometrien, Bescheinigungen etc.) sind dem Auftraggeber zu übergeben. Bezüglich der Ausführungsunterlagen sind weitere Anforderungen in den *Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Celanese Gruppe Abschnitt 13 Ausführungsunterlagen* zu beachten.

8.8.3 Anforderungen an das Verhalten am Arbeitsort

8.8.3.1 Betätigen von Betriebseinrichtungen

Das Betätigen von Betriebseinrichtungen ist verboten, wenn es nicht explizit schriftlich durch den Betrieb erlaubt worden ist.

8.8.3.2 Betreten und Arbeiten in Elektrischen Betriebsräumen (Schalträume)

Das Betreten von elektrischen Betriebsräumen (Schalträumen) ist nur in Abstimmung mit dem zuständigen Reliability-Ingenieur-EMR und erfolgter, sicherheitstechnischer Einweisung zulässig. Die Erlaubnis zum Betreten ist an die jeweilige Arbeitsfreigabe / -erlaubnis gebunden oder bedarf einer eigenen zu diesem Zweck. Der alleinige Aufenthalt ist nur elektrotechnischen Fachkräften erlaubt. Andere Mitarbeiter dürfen nur unter ständiger Beaufsichtigung einer Elektrofachkraft im Schaltraum anwesend sein.

Schalthandlungen sind für Mitarbeiter des Auftragnehmers verboten, sofern sie nicht explizit vom zuständigen Reliability-Ingenieur-EMR schriftlich erlaubt werden.

8.8.3.3 Verwendung von Geräten mit Kommunikation auf Basis von Funk

Der Betrieb von Geräten, die eine Kommunikation auf Basis von Funk besitzen, bedarf in jedem Fall der besonderen Genehmigung durch den betreffenden Betrieb.

8.8.3.4 Betreten von Dächern, Dämmungen und Kabeltrassen

Das Betreten von Dächern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Das Betreten von Dämmungen und Kabeltrassen ist verboten.

9 Zusammenfassung der Aussagen des Leitfadens und deren Handhabung durch Celanese

9.1 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Leitfaden, die zitierten Richtlinien der Standorte und der Celanese-Gruppe entbinden den Auftragnehmer in keiner Weise von seiner vollen Verantwortung und Haftung. Er muss sicherstellen, dass durch seine Aktivitäten keine Gefährdungen entstehen und zwar weder für seine Mitarbeiter, noch für die Mitarbeiter der Celanese-Gruppe oder für andere Mitarbeiter am Standort, für den Umweltschutz und für die Einrichtungen der Celanese-Gruppe. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb aller von ihr eingesetzten Arbeitsmittel; auch für die vom Auftraggeber beigestellten und stellt die fachliche Qualifikation wie auch arbeitsmedizinische Eignung seiner bei Celanese eingesetzten Mitarbeiter sicher. Dieselbe Anforderung besteht auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter von Subunternehmen oder seine Mitarbeiter im Rahmen von AÜG.

Die einschlägigen Regelwerke, Gesetze, Verordnungen wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung und deren Technische Regeln Arbeitssicherheit, Vorschriften zum Arbeitsschutz, zu Arbeitsstätten, zur Arbeitsmedizin, berufsgenossenschaftliche Regelungen, brandschutzrelevante Regelungen und Gesetze, Störfallverordnung, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz usw. in der aktuellen Ausgabe sind einzuhalten. Die gleiche Anforderung besteht für die Einhaltung von Umweltschutzgesetzen, Umweltschutzverordnungen etc.

Im Rahmen der geltenden Gesetze und anderer Regelwerke arbeitet der Auftragnehmer eigenverantwortlich. Aus Fehlverhalten resultierende Folgen muss er vollständig selbst tragen. Weitere Schritte behält sich Auftraggeber für diesen Fall vor.

Der Auftragnehmer muss ein Qualitätssicherungssystem implementiert haben. Detaillierte Anforderungen sind den *Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Celanese Gruppe Abschnitt 7 Qualitätssicherungssystem* zu entnehmen. Weiterhin muss er ein System für EHS inklusive entsprechender EHS Methoden betreiben, welches im Niveau dem von Celanese mindestens gleichzusetzen ist.

Celanese überwacht die Einhaltung dieser Kriterien stichprobenartig und nimmt ihre Interessen geeignet wahr.

9.2 Begehungen und Kontrollen durch den Auftraggeber

Der vor Ort fachlich verantwortliche Beauftragte des Auftragnehmers führt die Fachaufsicht und ist außerdem für die Einhaltung der gewerkspezifischen, der betriebsspezifischen und auftragspezifischen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Spätestens im Rahmen der Erstellung der Arbeitsfreigabe wird dem Auftragnehmer schriftlich der *betriebliche Aufsichtsführende* genannt. Dieser Mitarbeiter des Betriebs überprüft, ob gemäß den Vorgaben der Arbeitsgenehmigung gearbeitet wird. Sofern dem Auftragnehmer bisher noch kein *betrieblicher Ansprechpartner* genannt wurde, erfolgt dies ebenfalls bei dieser Gelegenheit.

Die Kontrolle der fachlich korrekten Ausführung der Arbeiten seitens CE führt der Auftragsverantwortliche durch.

Während der Laufzeit der Auftragsabwicklung behält sich der Auftraggeber vor, Begehungen durchzuführen. In diesen Begehungen kann das Verhalten der Mitarbeiter des Auftragnehmers mit Blick auf Sauberkeit und Ordnung, sicherheitsgerechtem Verhalten und Vorhandensein der an der Arbeitsstelle benötigten Kenntnisse Gegenstand sein. Ebenso behält sich der Auftraggeber vor, die Sicherheit der eingesetzten Arbeitsmittel zu kontrollieren. Diese Kontrollen können auch durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit stichprobenartig durchgeführt werden.

Weiterhin kann der Auftraggeber regelmäßig Begehungen und Inspektionen durchführen, um eine technische Qualitätsbewertung zu erhalten.

Wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden, können die Arbeiten von den CE-Mitarbeitern unterbrochen werden.

Die Betriebe sind gehalten bei Abweichungen bzgl. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Qualität auf eine Korrektur des Verhaltens hinzuwirken oder eine Arbeitsunterbrechung ggf. auch ein Verlassen des Betriebes zu veranlassen.

9.3 Arbeitsbeendigung

Der Abschluss der Arbeiten ist dem Betrieb zu melden. Die Übergabe und Übernahme der Arbeitsstelle erfolgen nach den Vorgaben der Celanese EHS-Richtlinie 1.0. Bei Arbeiten mit einer Arbeitsgenehmigung bestätigt der Beauftragte des Auftragnehmers durch Unterschrift auf der Arbeitsgenehmigung, dass die angewiesenen Arbeiten ordnungsgemäß beendet wurden.

Die Abnahme der Ausführung beinhaltet in der Regel folgende Punkte:

- die Prüfung der ausgeführten Arbeiten durch den Beauftragten des Auftragnehmers und den Auftragsverantwortlichen
- die Abnahme erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen
- die Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den betrieblichen Verantwortlichen per Unterschrift auf der Arbeitsgenehmigung

9.4 Maßnahmen bei Abweichungen

Bei Abweichungen bzgl. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Qualität gegenüber den Anforderungen dieses Leitfadens, aber auch bei Ereignissen oder Unfällen, kann der Auftraggeber Korrekturmaßnahmen und / oder Fehlerursachenanalysen veranlassen.

Der Auftraggeber behält sich weitere Schritte vor. In extremen Fällen kann dies dazu führen, dass der Auftragnehmer vollständig mit seinem Personal von dem Standort verwiesen wird, was gleichbedeutend mit der fristlosen Kündigung des Werkvertrags ist.

Sofern bauseits sicherheitsrelevante oder umweltrelevante Mängel identifiziert werden, so sind diese unverzüglich vom Auftragnehmer zu beseitigen. Entsprechend vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen wird dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung auf eigene Kosten gesetzt. Sofern der Auftragnehmer nicht dieser Forderung in einer angemessenen Frist nachkommt, kann der Auftraggeber die Beseitigung durch Dritte veranlassen.

Sofern Qualitätsmängel festgestellt werden, wird vom Auftraggeber im Einzelfall in Abhängigkeit vom Grad der Abweichung festgelegt, welche Maßnahmen getroffen werden.

Weitere Details sind in den *Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Celanese Gruppe Abschnitt 6 Qualität, Mängel, Mängelhaftung* beschrieben und zu beachten.

9.5 Korrekturkosten, Schadensersatzansprüche

Sofern zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands oder einer ordnungsgemäßen Situation Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Entstehen dem Auftraggeber Ausfälle oder Schäden durch Verstöße gegen die Anforderungen des vorliegenden Leitfadens, so behält sich der Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Weitere Details sind in den *Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Celanese Gruppe Abschnitt 6 Qualität, Mängel, Mängelhaftung* beschrieben und zu beachten.

9.6 Beurteilung der Auftragnehmer

Der Auftraggeber führt Beurteilungen der eingesetzten Auftragnehmer durch. Die dabei beurteilten Kriterien sind:

- Qualität der Ausführung des Auftrags
- Fachkenntnisse und Fachkompetenz
- Flexibilität,
- Sicherheitskompetenz und Sicherheitsverhalten.

Die Beurteilung wird der Geschäftsleitung des Auftragnehmers im Rahmen eines Abschlussgesprächs am Jahresende zur Kenntnis gebracht.

Diese Beurteilung der Gesamtleistung des Auftragnehmers wird als Grundlage für die Lieferantenbeurteilung verwendet.

9.7 Teilnahme am Celanese Partner Forum für Hauptservicekontraktoren

Alle Hauptservicekontraktoren sind eingeladen, an dem Celanese Partner-Forum teilnehmen. In dem Forum werden Ziele, Erwartungen und Erfahrungen mit dem Ziel diskutiert, die Sicherheitsperformance zu verbessern. Es gibt zwei Angebote zu diese Foren, die im IPH stattfinden. Es wird per E-Mail eingeladen zu:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Bauleitermeeting | Dieses Forum findet mehrmals im Jahr statt. |
| 2. Contractor Management Meeting | Dieses Forum findet ein- bis zweimal pro Jahr statt. |

10 Anhang 1

10.1 Zusammenstellung der Anforderungen

In Abhängigkeit der jeweiligen Einstufung sind an den Kontraktor Anforderungen entsprechend der nachfolgenden Tabelle gestellt.

Dokumentation	Hauptservice-kontraktor	Servicekontraktor	Spezialservice-kontraktor	Aktualisierung	verantwortlich
Fremdfirmenfragebogen BCQ	erforderlich	erforderlich	Erforderlich wenn Arbeiten gem. Tabelle <i>Arbeiten mit erhöhten Gefährdungspotenzialen</i>	erstmalig/jährlich	Job Contact/ Einkauf/EHSA
Fremdfirmenfragebogen-Spezialservicekontraktoren BCQ Light	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Erforderlich wenn Arbeiten gem. Tabelle <i>Arbeiten mit erhöhten Gefährdungspotenzialen</i>	erstmalig/jährlich	Job Contact/ Einkauf/EHSA
Selbstverpflichtung des Auftragnehmer	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erstmalig	Einkauf
Vertragsbestandteil zur Einhaltung der Celanese Sicherheitsvorschriften	erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erstmalig	Einkauf
Plan zur Lieferantentwicklung	erforderlich bei Sicherheitsrating < 70%	erforderlich bei Sicherheitsrating < 70%	Einzelbetrachtung bei negativem Ergebnis	erstmalig/nach Bedarf	Kontraktor-Sponsor/ Job Contact
Beauftragung von nicht bevorzugten Firmen	erforderlich bei Sicherheitsrating < 70%	erforderlich bei Sicherheitsrating < 70%	erforderlich bei negativem Ergebnis	erstmalig	Betrieb/ Standortleitung
Gefahren-Checkliste	erforderlich bei Nicht-Routinetätigkeiten außerhalb des Rahmenvertrages	erforderlich bei Nicht-Routinetätigkeiten außerhalb des Rahmenvertrages	erforderlich	nach Bedarf	Job Contact/ Betrieb/Einkauf
Sicherheitsunterweisung	erforderlich	erforderlich	erforderlich	nach Bedarf/ jährlich	Betrieb
Anmeldekarte	erforderlich	erforderlich	erforderlich	nach Bedarf	Kontraktor
Sicherheitspass	erforderlich	erforderlich	erforderlich, falls Nachweise für Unterweisungen / Vorsorgeuntersuchungen notwendig sind	nach Bedarf	Kontraktor/ Job Contact
Unterschriftsberechtigung (Rote-/Grüne-Karte)/ Nachweis Schulung CER-Arbeitsgenehmigungen	erforderlich	erforderlich	nicht erforderlich; Festlegung Verantwortliche Person des Auftragnehmers	nach Bedarf	Kontraktor/ Job Contact
Contractor Scorecard/ Sponsoring	erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erstmalig/monatlich	Kontraktor-Sponsor/ Kontraktor
Abschließende Arbeitsbewertung	erforderlich	erforderlich	nicht erforderlich	jährlich	Kontraktor-Sponsor/ Job Contact
Beurteilung von Contractoren	erforderlich	ggfs. erforderlich	nicht erforderlich	jährlich	Einkauf
Bauleiter-Meeting	erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	viertel-jährlich	Leiter Technik
Fremdfirmenforum	erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	jährlich	EHSA

10.1.1 Abweichende Anforderungen an Besucher, Spezial-Monteur und Ingenieurbüros

Im Rahmen von Kapitel 5 ist für Besucher, Spezial-Monteur und Ingenieurbüros der Leitfaden von Bedeutung. Das Sicherheitsvideo ist anzuschauen und der Test muss durchgeführt werden. Die wichtigsten Grundinformationen für jeden Besucher/Mitarbeiter des Industriepark Höchst sind abrufbar unter

<http://www.industriepark-hoechst.com/index/industriepark/fremdfirmen.htm>

Darüber hinaus sind weitere Abweichungen zu beachten, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet sind.

Punkt	Spezial-Monteur	Ing.-Büro	Besucher
5.4.4 Grüne und Rote Karte	Grüne und rote Karten kann, muss aber nicht, angewendet werden	Grüne und rote Karten kann, muss aber nicht, angewendet werden	Entfällt, wenn es sich bei dem Besucher um eine Einzelperson handelt. Hinsichtlich Abstimmungen mit dem Auftraggeber, mit dem Betrieb, Meldeverpflichtungen etc. hat der Betreffende die Aufgaben zu erfüllen, die von dem Beauftragten des Auftragnehmers verlangt werden.
5.4.2 Sicherheitspass	entfällt	entfällt	entfällt
4 Auswahl der Auftragnehmer	SCC/PQQ nicht zwingend vorgeschrieben	entfällt	entfällt
5.3.1 Mindestqualifikation der Mitarbeiter	Kapitel ist verbindlich.	entfällt	entfällt
5.3.8 Medizinische Eignung	Sofern Nachweise verlangt werden, werden diese explizit angefordert	Sofern Nachweise verlangt werden, werden diese explizit angefordert	Sofern Nachweise verlangt werden, werden diese explizit angefordert
5.3.8 med. Voruntersuchungen	entfällt	entfällt	entfällt
5.5 Arbeitszeit	Kapitel ist verbindlich	entfällt	entfällt
5.2.1 Beauftragter des Auftragnehmers	entfällt	Sofern es sich um eine Gruppe handelt, muss diese Gruppe einen verantwortlichen Teamleiter besitzen, der die im Kapitel 5.2.1 und folgende beschriebenen Funktionen des Beauftragten des Auftragnehmers übernimmt. Er braucht keine rote Karte zu besitzen	entfällt
5.2.2 Führungspersonal vor Ort	Kapitel ist verbindlich soweit zutreffend	entfällt	entfällt
5.1.2 Contractor Sponsor	entfällt	entfällt	entfällt
5.1.1 Auftragsverantwortlicher	Kapitel ist verbindlich	Begleiter wird vom Betrieb beige-stellt	Begleiter wird vom Betrieb beige-stellt
5.2.3 Einsatz von nicht-erfahrenen Mitarbeitern	Kapitel ist verbindlich	entfällt	entfällt

10.2 Anhang 2: Formulare, Merkblätter, Checklisten

Zeile	Titel	Standort
1	Contractor Scorecard	 08-01-09-A9.xls
2	Gefahren-Checkliste	 08-01-09-A7.doc
3	Abschließende Arbeitsbewertung	 08-01-09-A10.xls
4	Merkblatt Unterschriftsberechtigung Auftragnehmermitarbeiter (rote und grüne Karte)	 Merkblatt_Fremdifirmen_Unterschriftsbere
5	Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn	 08-01-09-A8.pdf
6	Krancheckliste	 Krancheckliste.docx
7	Selbstverpflichtung des Auftragnehmers zu Arbeits- und Gesundheitsschutz	 08-01-09-A3.doc